



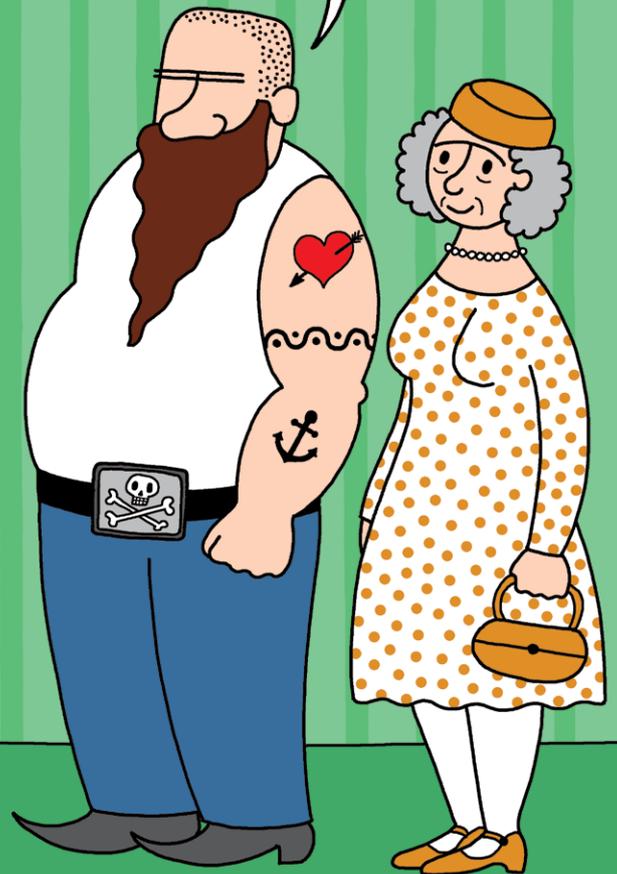
Landesverband
Berlin e.V.



Wir vermieten nicht
an Leute, die gerade
aus dem Strafvollzug
entlassen wurden.



Keine Sorge,
meine Mutter ist
total resozialisiert!



K.A.GREVE

FAIR MIETEN – FAIR WOHNEN

Wohnen nach dem Strafvollzug

IMPRESSUM

Herausgeber*innen

© 2019

Fair mieten – Fair wohnen. Berliner Fachstelle gegen Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt

Strategie + Vernetzung

UrbanPlus Droste&Partner PGbR

Geusenstraße 2

10317 Berlin

Beratung + Begleitung

Türkischer Bund in Berlin und Brandenburg

Oranienstraße 53

10969 Berlin

Arbeiterwohlfahrt Landesverband Berlin e. V.

Straffälligenhilfe

Blücherstraße 62

10961 Berlin

Redaktion

Dr. Christiane Droste, Fair mieten - Fair wohnen

Fanny Thevissen, Fair mieten - Fair wohnen

Christina Müller, Arbeiterwohlfahrt Landesverband Berlin e. V.

Layout

Diana Mittendorfer und Karoline Biermanski

Titelcartoon

Katharina Greve

Die Fachstelle wird gefördert von:

Senatsverwaltung
für Justiz, Verbraucherschutz
und Antidiskriminierung



Landesstelle
für Gleichbehandlung –
gegen Diskriminierung

GRUSSWORT

Dr. Daniela Brückner, Staatssekretärin für Justiz

Immer mehr Berliner*innen haben Schwierigkeiten, bezahlbare Wohnungen zu finden. Der Zugang zu Wohnraum ist eine der sozialen Fragen unserer Zeit. Auf dem ohnehin angespannten Wohnungsmarkt existieren verschiedene Formen der Diskriminierung, die es bestimmten Gruppen erheblich erschweren, eine Wohnung zu finden.

Mit der Broschüre „Wohnen nach dem Strafvollzug“ wird die Aufmerksamkeit auf einen Personenkreis gelenkt, der in der Diskussion über Wohnungsnot meist nur am Rande erwähnt wird. Dabei zeigen Untersuchungen und Statistiken, dass Haftentlassene ein besonders hohes Risiko aufweisen, langfristig von Wohnungslosigkeit betroffen zu sein.

Die Wohnungssuche für Haftentlassene gestaltet sich besonders schwierig, weil neben der stigmatisierenden Wirkung der Haft häufig weitere soziale Problemlagen wie z. B. Überschuldung, Drogen- oder Alkoholabhängigkeit hinzukommen können.

Für eine gelingende Integration und einen möglichst optimalen Resozialisierungsprozess sowie eine nachhaltige gesellschaftliche Teilhabe ist der Zugang zu selbstbestimmtem Wohnraum jedoch von grundlegender Bedeutung.

Ich begrüße es daher ausdrücklich, dass sich die seitens der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung geförderte Fachstelle Fair mieten - Fair wohnen der Frage widmet, wie straffällig gewordene Menschen besser mit Wohnraum versorgt und Diskriminierungen abgebaut werden können. Handlungsmöglichkeiten und Beispiele guter Praxis diskutierte die Fachstelle im Rahmen eines Fachdialoges im August 2019 in Zusammenarbeit mit dem Berliner Landesverband der Arbeiterwohlfahrt. Dabei bezog sie die Fachkompetenz aus der Verwaltung, den Justizvollzugsanstalten, der freien Straffälligenhilfe sowie von Freien Trägern und Beratungsstellen ein. Die aufschlussreichen Ergebnisse des Fachdialogs sind in der vorliegenden Broschüre dokumentiert.

Ich danke an dieser Stelle allen beteiligten Akteur*innen für ihren großen Einsatz zur Verbesserung der Situation von Haftentlassenen. 🏠



Abb. 1: Staatssekretärin für Justiz,
Dr. Daniela Brückner
(Foto: Hoffotografen)

INHALT

Themenheft Wohnen nach dem Strafvollzug

1. EINLEITUNG	6
Christiane Droste / Fanny Thevissen / Christina Müller	
2. ENTLASSUNG AUS DER HAFT – WAS DANN?	9
2.1 Ein Einblick in die Wohnungssuche von zwei haftentlassenen Frauen	
Sally Zarina	
3. WOHNEN NACH DEM STRAFVOLLZUG	
3.1 Die Bedeutung des Wohnens nach der Haft aus Sicht der Bewährungshilfe	11
Gabriele Grote-Kux	
3.2 Wohnen als Teil des Resozialisierungsprozesses – warum brauchen wir ein Übergangsmanagement?	14
Kathleen Kurch	
4. HANDLUNGSMÖGLICHKEITEN UND LÖSUNGSANSÄTZE FÜR EINEN DISKRIMINIERUNGSFREIEN ZUGANG ZU WOHNRAUM	
4.1 Beratung und Begleitung Betroffener durch die Berliner Fachstelle gegen Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt	19
Barbara Gande / Fanny Thevissen	
4.2 Wohnen nach dem Strafvollzug aus Sicht der Sozialen Wohnhilfen	22
Tobias Fuchs	

4.3	Zugang zu Wohnraum durch Digitalisierung? Resozialisierung durch Digitalisierung, das Modellprojekt der JVA Heidering Christian Reschke	26
4.4	Wohnraum für straffällig gewordene Frauen in ihrer Vielfalt Christina Müller	29
4.5	Gute Praxis in Hamburg Maren Michels	33
5.	WOHNUNGSVERLUST INFOLGE VON INHAFTIERUNG VERHINDERN - EIN FORDERUNGSPAPIER (OKTOBER 2019) Deutscher Caritasverband e. V., Diakonie Deutschland, Katholische Bundes-Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe im Deutschen Caritasverband und dem Evangelischer Bundesfachverband Existenzsicherung und Teilhabe e. V.	37
6.	NETZWERK HAFTENTLASSUNG	43
7.	ABBILDUNGSVERZEICHNIS	45

1. Einleitung

Christiane Droste / Fanny Thevissen, Fair mieten - Fair wohnen
Christina Müller, Arbeiterwohlfahrt Landesverband Berlin e. V.

Die Berliner Fachstelle gegen Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt arbeitet seit gut zwei Jahren gemeinsam mit Akteur*innen aus der Wohnungswirtschaft, Verwaltung und Politik sowie der Zivilgesellschaft an der Etablierung einer Kultur fairen Vermietens. Bestätigt hat sich dabei: Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt hat viele Gesichter und kann jede*n treffen. Um die Situation unterschiedlicher häufig von Diskriminierung betroffener Gruppen zu thematisieren, organisiert die Fachstelle themenspezifische Fachdialoge. Sie sollen dazu beitragen, merkmalspezifische Handlungsbedarfe zur Prävention und Verfolgung von Diskriminierung bestimmter Bevölkerungsgruppen zu erarbeiten sowie Vernetzung und Kooperationen zwischen im jeweiligen Handlungsfeld relevanten Akteur*innen und der Fachstelle aufzubauen oder zu stärken.

Straffällig gewordene Menschen, deren Zugangsmöglichkeiten zum Wohnungsmarkt Gegenstand eines Fachdialogs im August 2019 waren, verlieren durch die Haftzeit oftmals ihren Wohnraum. Aus der Haft heraus und durch die Haft stigmatisiert ist die Wohnungssuche auf dem angespannten Berliner Wohnungsmarkt für diese Personen kaum zu bewältigen. Der Zugang zu selbstbestimmtem Wohnraum ist jedoch eine wesentliche Grundvoraussetzung für einen möglichst optimalen Resozialisierungsprozess und eine nachhaltige gesellschaftliche Teilhabe.

Eine Kultur diskriminierungsfreien Vermietens muss daher auch den Zugang von straffällig gewordenen Menschen zu Wohnraum unterstützen. Ziel des Fachdialogs „Wohnen nach dem Strafvollzug“ den die Fachstelle gemeinsam mit der Arbeiterwohlfahrt Landesverband Berlin e.V (AWO) organisiert hat, war es, alle relevanten Akteur*innen aus dem Bereich Justiz, soziale Träger*innen, Vertreter*innen der Selbstorganisation der Betroffenen sowie Akteur*innen der Wohnungswirtschaft in einen Dialog zu bringen. Es wurde über konkrete Ansätze diskutiert, wie verschiedene Barrieren zwischen den straffällig gewordenen Menschen und den Vermieter*innen abgebaut werden können, und welche Bedürfnisse auf beiden Seiten dabei berücksichtigt werden müssen.

Die Fachstelle hat bisher keinen Fall von Diskriminierung auf der Ebene der Diskriminierungsbeschwerde begleitet, bei dem die Benachteiligung auf das Merkmal „Haft“ zurückzuführen gewesen wäre. Gleichwohl erreichen die Fachstelle immer häufiger Beratungsanfragen, in denen Menschen berichten, wie schwer es ihnen fällt, eine Wohnung zu bekommen, weil sie entweder selbst inhaftiert sind oder waren, bzw. Angehörige von Inhaftierten sind. Eine Diskriminierung – wie z. B. Diskriminierungen aufgrund des sozialen Status – die nicht eindeutig auf eines der geschützten AGG-Merkmale zurückzuführen sind, sind meistens sehr schwierig zu verfolgen.

Im Rahmen eines Fachdialogs die Betroffenheit Haftentlassener von Diskriminierung sichtbar zu machen, wurde seitens des AWO Landesverbandes Berlin e. V. sehr begrüßt, weil damit ein Personenkreis in den Fokus genommen wurde, der in der Stadtgesellschaft keine

Lobby hat. Die Stärkung dieser Menschen bei der Suche nach Wohnraum ist für ihre nachhaltige Integration in die Gesellschaft unverzichtbar. In Berlin sind in sechs Justizvollzugsanstalten für Erwachsene und zwei Anstalten für Jugendliche ca. 3600 Personen inhaftiert. Nach Schätzungen der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung wird davon ausgegangen, dass jährlich 1/3 aller haftentlassenen Menschen (das entspricht etwa 1400 Personen) ohne eigenen Wohnraum entlassen werden. „Ohne eigenen Wohnraum“ meint die Entlassung in eine vorübergehende Unterkunft bei Bekannten, Einrichtungen der Obdachlosenhilfe, Übergangwohnheime und ähnliche, geschlossene Einrichtungen (z. B. Sicherungsverwahrung, Maßregelvollzug).

Durchschnittlich jede dritte aus der Haft entlassene Person wird wieder straffällig. Dies zeigen langjährige Rückfalluntersuchungen. Eine zentrale Ursache scheint dabei das sogenannte „Entlassungsloch“ zu sein, d. h. die Zeit ab dem Moment, zu dem die Menschen vor dem Gefängnis stehen und aufgrund fehlender Anschlussunterstützung auf sich alleine gestellt sind. Vor dem Hintergrund der prekären Situation sowohl bezüglich betreuter Wohnformen als auch der Zugänge zu eigenständigem Wohnraum in Berlin werden haftentlassene Menschen derzeit häufig zunächst in ASOG-Einrichtungen¹ untergebracht. Gleichzeitig fehlen belastbare Daten, wohin Personen nach der Haft entlassen werden. Dabei ist die Differenzierung bedeutsam, dass ein Unterkommen bei Freund*innen oder anderen sozialen Beziehungen häufig auch verdeckte Wohnungslosigkeit bedeutet. Aus diesen Gründen sind der Wohnraumerhalt und die Wohnraumbeschaffung für die Inhaftierten große Herausforderungen. Sie stehen in hoher und intersektionaler Konkurrenz zu allen anderen benachteiligten Bedarfsgruppen auf dem Wohnungsmarkt und werden aufgrund ihres Stigmas „Straffälligkeit“ bei der Vergabe von Wohnraum häufig nicht berücksichtigt. Für die Prävention und Bekämpfung von Diskriminierung Haftentlassener auf dem Wohnungsmarkt ist daher eine öffentliche und vernetzte Auseinandersetzung mit der Wohnraumversorgung dieser Bevölkerungsgruppe für die Fachstelle und ihre Kooperationspartner*innen unumgänglich. 🏠

¹ Bei der ASOG-Unterkunft handelt es sich um eine Form der Unterbringung nach dem Berliner Polizei- und Ordnungsrecht. Die Polizei ist verpflichtet, die erhebliche und gegenwärtige Gefahr [von Obdachlosigkeit] für die öffentliche Sicherheit abzuwehren. Die Zuweisung zu den entsprechenden Unterkünften findet in Berlin über die Sozialen Wohnhilfen statt.



ENTLASSUNG AUS DER HAFT – WAS DANN?

2. Entlassung aus der Haft – was dann?

Das **Frauenprojekt** ist ein spezielles Beratungsangebot für strafrechtlich in Erscheinung getretene Frauen bei den Sozialen Diensten der Justiz. Das Projekt ist für alle Berliner Bezirke zuständig, und als Sozialarbeiterinnen nehmen sie alle Aufgaben der Gerichts- und Bewährungshilfe wahr. Bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe, die zur Bewährung ausgesetzt wurde, übernehmen sie zusätzlich in Einzelfällen die Bewährungsaufsicht. Und bei vollständiger Verbüßung der Freiheitsstrafe in Einzelfällen die Führungsaufsicht.

2.1 Ein Einblick in die Wohnungssuche von zwei haftentlassenen Frauen

Sally Zarina, Frauenprojekt der Sozialen Dienste der Justiz

Lisa Tempels* ist 27 Jahre alt, als sie nach zwei Jahren Haft entlassen wird. Aufgrund der Inhaftierung hat Frau Tempels ihre damalige Wohnung verloren. Am Tag der Entlassung wird sie durch die Betreuung nach § 67 SGB XII in eine Trägerwohnung entlassen. Kurze Zeit später verliert Frau Tempels diese Wohnung, weil sie unabgesprochen eine andere Haftentlassene aufgenommen hat. Über einen neuen Träger bekommt sie eine neue Wohnung. Auch diese verliert sie bereits nach sechs Monaten wegen eines Regelverstoßes. Auch in der dritten Trägerwohnung bleibt sie nur einige Monate, weil sie sich nicht an dem Betreuungsangebot beteiligt. Zum Ende der Bewährungszeit ist Frau Tempels wohnungslos. Betreutes Einzelwohnen bekommt sie vom Bezirksamt nicht mehr finanziert, und eine eigene Wohnung kann aufgrund der negativen Einträge in der Schufa nicht angemietet werden. Die Aufnahme in das geschützte Marktsegment wird vom Bezirksamt wegen mangelnder Wohnfähigkeit und Mietschulden auch nicht befürwortet. Es bleibt nur die Unterbringung nach ASOG. Frau Tempels kann jedoch nur ein Doppel- oder Mehrbettzimmer angeboten werden. Dies kommt für sie nicht in Frage. Zusätzlich verliert Frau Tempels zur gleichen Zeit ihre Arbeit im Hotel. Termine beim Jobcenter nimmt sie nicht mehr wahr, Leistungen werden wegen fehlender Mitwirkung eingestellt. Sie fängt an, eine größere Menge eines Medikaments zu konsumieren und erwägt wieder, eine Tätigkeit als Prostituierte aufzunehmen. Mit der Unterstützung der Bewährungshilfe findet Lisa Tempels eine neue Wohnung. Die Kostenübernahme für eine Wohnungskautions und die Kosten für eine Unterkunft werden beim Jobcenter beantragt. Die Durchsetzung gestaltet sich jedoch problematisch. Da der Umzug mit dem Jobcenter nicht abgestimmt wurde, will das Amt die Kautions nicht übernehmen. Heute wohnt Lisa Tempels in einer eigenen Wohnung. Trotz der anfänglichen Schwierigkeiten hat sie mit Unterstützung der Bewährungshilfe die entsprechenden Leistungen beim Jobcenter beantragt. Sie hat mehrere Bewerbungsgespräche geführt und ist mit ihrer aktuellen Situation insgesamt zufrieden.

Auch auf Wohnungssuche befindet sich Sonja Jurst*, die im Alter von 68 Jahren, nach acht Monaten Haft, entlassen wurde. Vor der Inhaftierung hat sie in einem Seniorenhaus gewohnt. Für diese Wohnung hatte sie bereits einige Monate vor ihrer Inhaftierung keine Miete mehr gezahlt. Da das Wohnen in dem Seniorenhaus unerträglich gewesen sei, habe sie die Kündigung bewusst bewirkt. Noch während der Haft nimmt ein Träger für betreutes Einzelwohnen Kontakt mit Frau Jurst auf. Die ihr angebotenen Wohnungen im Rahmen des betreuten



§ 67 SGB XII

„Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, sind Leistungen zur Überwindung dieser Schwierigkeiten zu erbringen, wenn sie aus eigener Kraft hierzu nicht fähig sind.“

* Name geändert

Einzelwohnens lehnt sie ab, weil sie sich keine Betreuung wünscht. Am Tag der Haftentlassung findet sie einen Schlafplatz in einer Notunterkunft für Frauen. Tagsüber muss sie ihre Unterkunft verlassen und verbringt die meiste Zeit in einer Bibliothek. Nach 1,5 Jahren wird Sonja Jurst mitgeteilt, dass sie in der Notunterkunft nicht mehr übernachten kann. Die erste Nacht verbringt sie nach mehreren Anfragen bei verschiedenen Notunterkünften auf der Straße, weil sie keinen geeigneten Platz in einer Notunterkunft findet; die Notunterkünfte für Frauen sind belegt, eine Notunterkunft im alten Flughafen Tempelhof, die zwar Schlafplätze für Frauen anbietet, empfindet sie als zu abschreckend. Die Unterbringung nach ASOG gestaltet sich als sehr schwierig. Das Bezirksamt übernimmt die Kosten für ein Einzelzimmer in einem Apartmenthaus zunächst nicht. Bei Sonja Jurst wird eine Erschöpfungsdepression diagnostiziert. Sie äußert die Sorge, wieder Straftaten begehen zu können.

Heute wohnt Sonja Jurst in einem 12-m²-Zimmer eines Apartmenthauses. Die Bäder und die Küche werden gemeinschaftlich genutzt. Die monatlichen Kosten belaufen sich auf 1200 €. Gesundheitlich geht es Frau Jurst besser. Die Bewährung endet in einigen Monaten. Trotzdem besteht für Frau Jurst keine Chance, eine eigene Wohnung anzumieten – sie hat einige negative Schufa-Einträge und ist auch nicht in der Lage, sich auf eine konventionelle Wohnungssuche zu begeben.

Fazit

Ein Hilfeangebot im Sinne von **Housing First** nach der Haftentlassung wäre für beide Frauen geeigneter gewesen als der übliche Durchlauf durch die verschiedenen Unterbringungsformen, um sich für unabhängige und dauerhafte Wohnungen zu qualifizieren. Das darüber hinausgehende Erfordernis, die individuelle Kooperationsfähigkeit zuvor in diversen Hilfesystemen unter Beweis stellen zu müssen, verlangt den Betroffenen Anstrengungen ab, an denen sie wegen der häufig instabilen Persönlichkeitsstruktur scheitern (müssen). Der persönliche und soziale Abstieg und damit nicht selten auch die erneute Straffälligkeit werden dadurch nicht nachhaltig verhindert, sondern schlimmstenfalls sogar noch gefördert.

Die Erfahrungen im Frauenprojekt zeigen, dass eine eigene, stabile Unterkunft sich immer positiv auf die Wiedereingliederung und die Prävention neuer Straftaten auswirkt. Ist diese nicht gegeben oder an Bedingungen gebunden, die die Selbstbestimmung der Frauen einengen und nicht ressourcenorientiert sind, stockt die Entwicklung insgesamt. 🏠



Housing First

Housing First Berlin ist ein innovatives Modellprojekt zur langfristigen Bekämpfung von Obdachlosigkeit. Betroffene werden unbefristet und mit einem eigenen Mietvertrag in einem geeigneten Wohnraum untergebracht und darüber hinaus professionell betreut.

3. Wohnen nach dem Strafvollzug

3.1 Die Bedeutung des Wohnens nach der Haft aus Sicht der Bewährungshilfe

Gabriele Grote-Kux, Soziale Dienste der Justiz

Angemessener Wohnraum ist ein zentraler und nachgewiesen stabilisierender Faktor in den Bemühungen um eine positive, eigenverantwortliche Lebensperspektive ohne weitere Straftaten.

Die eigenen vier Wände – ein Aktivposten im Resozialisierungsprozess

Die mehr als angespannte Situation auf dem Wohnungsmarkt stellt für alle Menschen mit geringem Einkommen eine kaum mehr zu bewältigende Hürde dar. Haftentlassene sind da lediglich eine (weitere) besonders vulnerable Gruppe. Das viel zitierte Menschenrecht auf angemessenen Wohnraum hat bei näherer Betrachtung oder je nach Grad der Betroffenheit eher deklatorischen Wert, als dass es in einer tragfähigen politischen Strategie zur Bereitstellung und zum Erhalt von, für alle Einkommensklassen finanzierbarem Wohnraum, aufgeht.

Für Haftentlassene unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht, die etwas weniger als 50 % der Klientel bei den Sozialen Diensten der Justiz ausmachen, kommen zwei zusätzlich stigmatisierende Etiketten hinzu: Straffälligkeit und Inhaftierung.

Lebte dieser Personenkreis vor der Inhaftierung möglicherweise noch in einer eigenen Wohnung, ist diese oftmals danach verloren, und der Zugang zu neuem Wohnraum bleibt für viele lediglich eine Zielmarke im Vollzugs- oder im Bewährungshilfeplan.

Arten der Unterbringung nach der Haft

Glücklich schätzen kann sich, wem es durch Eigeninitiative oder durch Vermittlung der Sozialarbeiter*innen in Haft bzw. bei der Bewährungshilfe gelingt, Aufnahme in einem betreuten Wohnprojekt der freien Straffälligenhilfe, auf Grundlage bspw. der §§ 67 - 69 SGB XII zu finden. Abgesehen davon, dass diese Form der Unterbringung bei Weitem nicht für jede*n Haftentlassene*n erstrebenswert oder angezeigt sein wird, ist in den vergangenen Jahren aus einer temporär angelegten Unterstützung in der sensiblen Nachentlassungsphase der ersten sechs Monate in Freiheit mittlerweile eine kostenintensive Langzeitlösung geworden.

Eine nicht unerhebliche Anzahl Haftentlassener kehrt, ohne wirklich eine Alternative zu haben, zurück in schon vor der Inhaftierung bestehende prekäre, leicht lösbare und oft unzumutbare Wohnverhältnisse. Genau unter diesen Umständen können sämtliche vorherigen kleinen und großen Schritte im Resozialisierungs- und Integrationsprozess ins Stocken geraten, wenn nicht sogar verpuffen.

Das dringend benötigte Angebot an bezahlbarem Wohnraum ist ein grundsätzliches Problem, das längst nicht mehr nur die im Zugang auf den Wohnungsmarkt ohnehin benachteiligten Gruppen betrifft. Hier müssen Bundes- und Landespolitik zwingend und zügig Maßnahmen zur Eindämmung der verheerenden Auswirkungen verfehlter Wohnungspolitik der letzten 30 Jahre beschließen und sich zu deren Umsetzung verpflichten.

§§ 67-69 SGB XII

Die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67-69 SGB XII ist die einzige leistungsrechtliche Vorschrift, die an die Verbindung besonderer Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten anknüpft. Sie beschränkt sich damit nicht auf Hilfemaßnahmen, die jeweils nur einen Teilbedarf decken.



Franz von Liszt

Franz Ritter von Liszt war deutscher Rechtswissenschaftler und Professor für Strafrecht und Völkerrecht. Er gilt als Begründer der „modernen“ Schule der Kriminalpolitik. Seine Auffassung gilt noch heute in der strafrechtlichen Grundlagendiskussion als exemplarisch für eine spezialpräventive Begründung der Strafe im Gegensatz zu den generalpräventiven Vergeltungstheorien.

Besserer Zugang zum Wohnungsmarkt

Was den Kreis der Haftentlassenen und kurzfristige Lösungsmöglichkeiten für deren besseren Zugang zum Wohnungsmarkt angeht, so braucht es zunächst einmal die gesellschaftliche Einsicht, dass für einen erfolgreichen Resozialisierungsprozess nicht die Straffälligen allein verantwortlich sind.

Die Integration Haftentlassener ist eine gesellschafts- sowie sozialpolitische und keine allein justizpolitische Aufgabenstellung. Die meisten inhaftierten Personen befinden sich nur temporär in Haft und kehren danach zurück in ihren Bezirk. Die teilweise ganz lebenspraktischen Herausforderungen (der Zugang zu Arbeit, der Zugang zu Wohnung, gesellschaftliche Teilhabe, tragfähige soziale Beziehungen, eine gesunde Partnerschaft, die Versorgung vorhandener Kinder u. a.) an denen sie schon vor der Inhaftierung gescheitert sind, haben sich durch den Gefängnisaufenthalt nicht in Luft aufgelöst, schlimmstenfalls sogar noch verstärkt. „Eine gute Sozialpolitik ist die beste Kriminalpolitik.“ Dieser Ausspruch von Franz von Liszt (1851-1919) ist weit über 100 Jahre alt und aktueller denn je.

Es werden mithin Rahmenvoraussetzungen benötigt, die eine erfolgreiche Resozialisierung überhaupt erst möglich machen, und daran müssen Gesellschaft und Politik aktiv mitwirken. Dazu zählt vor allem die Abkehr vom bisherigen Zuständigkeitsdenken in allen Fragestellungen rund um die Resozialisierung. Das Nacheinander in den Zuständigkeiten von Justiz, Soziales, Arbeit, Gesundheit u. a. behindert den ganzheitlichen Blick auf ressortübergreifende Lösungen. Fiskalische Aspekte verhindern verzahntes kompetenz- und lösungsorientiertes Agieren.

Ziel muss ein partei- und ressortübergreifendes Bekenntnis zur Gemeinschaftsaufgabe Resozialisierung sein, das dann in einem gesetzgeberischen, fachlichen, organisatorischen und finanziellen Gesamtkonzept aufgeht. Alle ressortspezifischen Maßnahmen und Angebote sollten darin bestmöglich miteinander verzahnt, zumindest aber zielführend aufeinander abgestimmt werden. Hierzu könnte kurzfristig eine Verwaltungsvereinbarung geschlossen werden.

Lösungsvorschläge

Vorschläge von denen nicht nur, aber eben auch die Klientel der Bewährungshilfe profitieren würde:

- Umsetzung einer geschlechtergerechten Sozial- und Wohnungspolitik fußend auf Artikel 28 der Verfassung von Berlin;
- Verbindlich geregelter Zugang zu allen systemischen Regelleistungen bereits in der Phase der Entlassungsvorbereitung und nicht erst wenige Tage vor oder am Tag (nach) der Haftentlassung;
- Inverantwortungnahme der Bezirke in die Reintegration Haftentlassener durch Einsatz von Expert*innen (analog der früheren HEH) für die Betreuung von Inhaftierten und Haftentlassenen im Hilfeprozess, die mit dem Regelungsrahmen und der Lebenssituation der Betroffenen vertraut sind;
- Ausbau spezieller Wohnungskontingente und Housing-First-Programme für Menschen mit individuellen und strukturellen Schwierigkeiten beim Zugang zum Wohnungsmarkt;

- Geregelte Maßnahmen zum Wohnungserhalt bei Personen, die sich maximal bis zu einem Jahr in Haftsituationen befinden (werden) und die Prüfung von Optionen der Zwischenvermietung bei längerer Inhaftierungsdauer;
- Stärkung der Präventionsarbeit in diesem Feld durch verbindliche Vorgaben an die Wohnungsbaugesellschaften und das Quartiersmanagement, flächendeckend niedrigschwellige Anlaufstellen und Hilfeangebote für von Wohnraumverlust bedrohte Personen vorzuhalten.

Was die Bewährungshilfe angeht, so begleiten die hier tätigen Sozialarbeiter*innen Haftentlassene bei ihrer Rückkehr in ein sozialverträgliches Leben. Sie unterstützen professionell und mit hohem Verantwortungsbewusstsein den Ausstieg aus der Kriminalität.

Bewährungshelfer*innen sind Profis in der Gestaltung komplexer Resozialisierungsprozesse. Sie besitzen Fach- und Feldkompetenz in allen relevanten Beratungsfeldern, sind langjährig erfahren in der Netzwerkarbeit und verlässliche Kooperationspartner*innen für alle am Integrationsprozess noch beteiligten Stellen und Einrichtungen. 

3.2 Wohnen als Teil des Resozialisierungsprozesses – warum brauchen wir ein Übergangsmanagement?

Kathleen Kurch, Freie Hilfe Berlin e. V.

Nach § 46, Abs. 2 des Berliner Strafvollzugsgesetzes arbeiteten die Justizvollzugsanstalten „frühzeitig unter Beteiligung der Gefangenen mit den Agenturen für Arbeit, den Meldebehörden, den Trägern der Sozialversicherung und der Sozialhilfe, den Hilfeeinrichtungen anderer Behörden, den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege, der Forensisch-Therapeutischen Ambulanz und weiteren Personen und Einrichtungen außerhalb des Vollzugs zusammen, insbesondere, um zu erreichen, dass die Gefangenen nach ihrer Entlassung über eine geeignete Unterkunft und eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle verfügen.“

Entlassungsvorbereitung des Freie Hilfe Berlin e. V.

Der Freie Hilfe Berlin e. V. berät und betreut als ein Träger der Straffälligen- und Wohnungslosenhilfe straffällige, inhaftierte, haftentlassene und sozial benachteiligte Erwachsene und Jugendliche. Inhalte der Arbeit sind die Gewährung von Beratung und Unterstützung der Betroffenen selbst sowie deren Angehörigen bei der Überwindung von Schwierigkeiten insbesondere im Zusammenhang mit Delinquenz. Ziel der Arbeit ist die soziale (Wieder-) Eingliederung in die Gesellschaft und ein zukünftig straffreies Leben. Um diesem ganzheitlichen Ansatz gerecht zu werden, bietet der Freie Hilfe Berlin e. V. Angebote in den Bereichen Wohnen, Beratung, Bildung, Beschäftigung, Jugend, Ehrenamt und Freizeit an. Ziel des speziellen Angebots der Entlassungsvorbereitung im geschlossenen Vollzug ist es, durch gezielte problem- und ressourcenorientierte Unterstützung in wesentlichen Lebensbereichen, eine möglichst gelungene Reintegration in die Gesellschaft zu erreichen, den Aufbau und Gestaltung eines stabilen Lebensumfeldes der Inhaftierten zu fördern, um sowohl das Risiko einer erneuten Strafrückfälligkeit, als auch weitere soziale Folgekosten zu minimieren. Diese Unterstützung gilt jedoch bisher nur bis zum Entlassungstag.

Wichtig für eine gelungene Entlassungsvorbereitung ist vor allem ein enges Netzwerk und viele Kontakte in die örtliche Trägerlandschaft. Dazu gehören:

- Träger der sozialpädagogisch betreuten Wohnens nach § 67 SGB XII,
- Sozialämter / Soziale Wohnhilfe der Bezirke,
- Sozialpsychiatrische Dienste der Bezirke,
- intern vernetzte Justizvollzugsanstalten,
- Träger der Suchthilfe nach § 53 SGB XII (ambulante und stationäre Suchthilfe),
- Schuldenberatung,
- Bürgeramt sowie
- die Bewährungshilfe.

Die Erwartungen an die Entlassungsvorbereitung sind hoch und zum Teil unerfüllbar. Die Justizvollzugsanstalten erwarten eine verbindliche, organisierte Haftentlassung. Angehörige erwarten, dass Inhaftierte auf ein straftatfreies Leben vorbereitet ist. Die Klient*innen erwarten eine Versorgung mit Wohnraum, das Rundum-sorglos-Paket. Die Behörden erwarten vollständige Unterlagen. Und die Beratungsstellen erwarten Zuverlässigkeit, Motivation und Eigeninitiative.

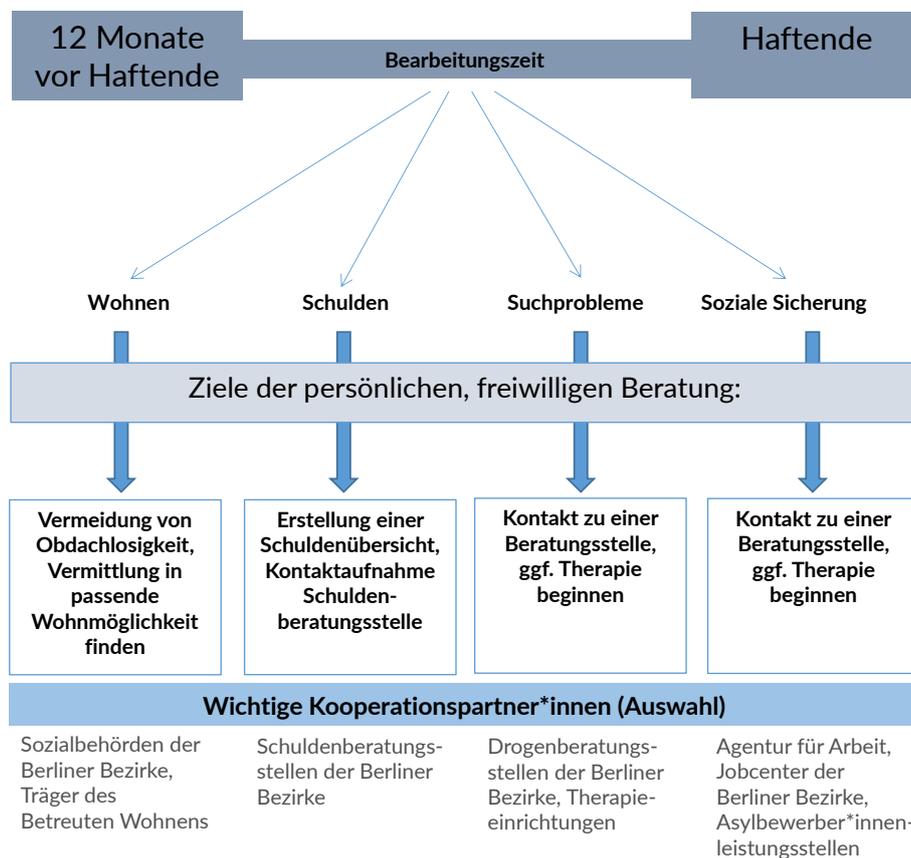


Abb. 2: Entlassungsvorbereitung (Grafik: Freie Hilfe Berlin e. V.)

Problemlagen beim Übergang in Wohnraum

Die Problemlagen, die sich beim Übergang aus der Haft in Wohnraum ergeben, sind vielfältig. Zum einen ist der Bezug von ALG-II-Leistungen, den der überwiegende Teil der Haftentlassenen erhält, ein Bewerbungsnachteil um eigenen Wohnraum. Weit problematischer ist jedoch die oftmals negative Schufa, die ein großes Hindernis bei der Beschaffung von eigenem Wohnraum darstellt. Weitere Erschwernisse sind die geforderten Online-Bewerbungen und stetig abnehmenden Kundencentren der Wohnungsbaugesellschaften. Häufig werden Klient*innen in Bezug auf Bewerbungen auf den Online-Prozess verwiesen, was für viele Klient*innen in der Umsetzung eine Hürde darstellt. Erschwerend kommt hinzu, dass die Jobcenter erst dann zuständig sind, wenn der Inhaftierte wieder dem Arbeitsmarkt zur Verfügung steht. Ein Vorab-Antrag aus der Haft heraus ist nicht möglich. Haftentlassene, die das sozialpädagogisch betreute Wohnen in Anspruch nehmen wollen, müssen zu einem persönlichen Gespräch zum zuständigen Sozialamt. Dieses Gespräch kann in der Regel leider ebenfalls nicht während der Haft stattfinden. Für die Klient*innen bleibt die Unsicherheit bis zum Entlassungstag. Ohne gesichertes Einkommen und Unterkunft fallen jedoch viele Klient*innen bereits am Entlassungstag wieder in alte Muster zurück. Deswegen ist es dringend notwendig nachzusteuern und ein ressortübergreifendes Übergangsmanagement zu installieren.

Übergangsmanagement-Vision

Für ein gelingendes Übergangsmanagement darf die Resozialisierung nicht mehr als isolierter Auftrag an den Strafvollzug begriffen werden, sondern als ressortübergreifender Prozess und gesamtgesellschaftliche Aufgabenstellung. Das Übergangsmanagement ist dabei ein verbindliches Arbeitsbündnis aller am strukturierten Prozess der Wiedereingliederung von Inhaftierten und Haftentlassenen beteiligten Akteure. Ziel ist es hierbei jeweils, die verschiedenen Haft- und Entlassungsphasen, die Arbeitsweisen und Anforderungen der daran beteiligten Institutionen besser aufeinander abzustimmen, um in den individuellen Lebensverläufen möglichst brucharme Übergänge zu ermöglichen. Die am Prozess beteiligten Institutionen sehen sich dabei als Team und als Verantwortungsgemeinschaft. 

Empfehlungen der Initiative Freie Straffälligenhilfe zum Übergangsmanagement in Berlin

Die Träger der freien Straffälligenhilfe in Berlin haben sich zu einer gemeinsamen Initiative zusammengeschlossen, um die Handlungsbedarfe bezüglich der Übergänge von der Freiheit in die Haft und von der Haft in ein Leben in Freiheit zusammenzufassen und konkrete Lösungsvorschläge für ausgewählte Handlungsfelder zu unterbreiten. Bei der freien Straffälligenhilfe handelt es sich um ein heterogenes Feld der sozialen Arbeit, in dem große und langjährig existierende Träger mit vielfältigen Beratungs- und Unterstützungsangeboten für straffällig gewordene Menschen ebenso vertreten sind wie kleinere Träger mit sehr speziellen Angeboten.

Wir verstehen Übergangsmanagement als einen Gesamtprozess von der Anklage bis zum Ausstieg aus der Straffälligkeit. Die Gestaltung des Übergangsmanagements ist daher nicht ausschließlich die Aufgabe des Justizvollzugs, sondern eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung, die nur auf der Grundlage der engen Kooperationen und Vernetzung zwischen dem Justizvollzug und allen beteiligten Akteuren gemeistert werden kann. Die Übergänge müssen mit den Personen geplant, systematisch gestaltet und transparent kommuniziert werden.

Das Übergangsmanagement muss den Fokus sowohl auf die Haftentlassenen und deren Bedarfe als auch auf die beteiligten Institutionen und die Gesellschaft als Ganzes richten. Gut gestaltete Übergänge tragen erheblich dazu bei, dass die (Wieder)eingliederung nach der Haftentlassung gelingt. Der Strafvollzug profitiert davon, indem die Rückfall- und Rückkehrerquoten sinken und somit überbelegte Haftanstalten und steigende Kosten vermieden werden. Die mit großem Aufwand umgesetzten Behandlungsmaßnahmen im Vollzug können eine bessere Wirkung entfalten, wenn es nach der Entlassung Anschlüsse gibt. Für die Gesellschaft tragen gelingende Wiedereingliederungsprozesse zu einer höheren Sicherheit und im präventiven Sinne zum Schutz potentieller Opfer bei. Darüber hinaus werden die aus der „Nichteingliederung“ resultierenden Folgekosten für die Krankenversicherungen und Sozialsysteme vermieden.

In den vergangenen Jahren wurden in Berlin viele bereits gut funktionierende Netzwerkstrukturen gebildet, die im Einzelfall einen reibungslosen Übergang von der Haft in die Freiheit ermöglichen. In ihrer praktischen Arbeit erleben die Träger der freien Straffälligenhilfe jedoch auch, dass es noch immer erhebliche Lücken bei der Anschlussversorgung für haftentlassene Menschen gibt. Diese beziehen sich auf die Wohnsituation, die gesundheitliche Versorgung sowie die Integration auf dem Arbeitsmarkt oder auf andere wichtige Lebensbereiche. Sie erleben noch allzu oft, dass die beteiligten Institutionen

mit unterschiedlichen Zuständigkeiten und zum Teil nicht aufeinander abgestimmt arbeiten, und dass die vielfältigen Unterstützungs- und Hilfsangebote während der Inhaftierung nach der Entlassung zum Teil ins Leere laufen.

Die trägerübergreifende „Initiative freie Straffälligenhilfe“ hat aus diesem Grund praktische Empfehlungen für die verschiedenen Bereiche zusammengestellt, die für den gelingenden Übergang, aus der Perspektive der freien Straffälligenhilfe, besonders relevant sind. Sie bietet sich an in gemeinsamer Kooperation zum gelingenden Übergangsmanagement in Berlin beizutragen.

Wohnen wird als zentrales Thema zur langfristigen Integration in die Gesellschaft zunehmend wichtiger. Die ‚Initiative freie Straffälligenhilfe‘ empfiehlt daher folgende Ansätze und Ideen umzusetzen: Es soll ermöglicht werden, dass die Anträge auf existenzsichernde Leistungen nach SGB II, III und XII während der Haft sowie die Anspruchsvoraussetzungen bereits während der Haft mit dem Ziel der Bescheidfähigkeit geklärt werden. Zur Anspruchsprüfung und zur Sicherstellung der Kostenübernahme nach §§ 53, 67 SGB XII sollen feste Ansprechpartner*innen für die Zielgruppe der straffällig gewordenen Menschen in den Sozialämtern der Bezirke etabliert werden. Vertreter*innen der Sozialen Wohnhilfen, des Sozialpsychiatrischen Dienstes sowie Teilhabeberatende sollten die Haftanstalten in regelmäßigen Abständen aufsuchen. Die Kontingente für marginalisierte Gruppen im geschützten Marktsegment sollten ausgeweitet werden. Das Land Berlin soll eine Gesetzesinitiative auf Bundesebene zur Prävention von Wohnraumverlust anregen, um Mietfortzahlungen bis zu einem Jahr bei Inhaftierung ohne Ermessensvorschriften zu gewährleisten.

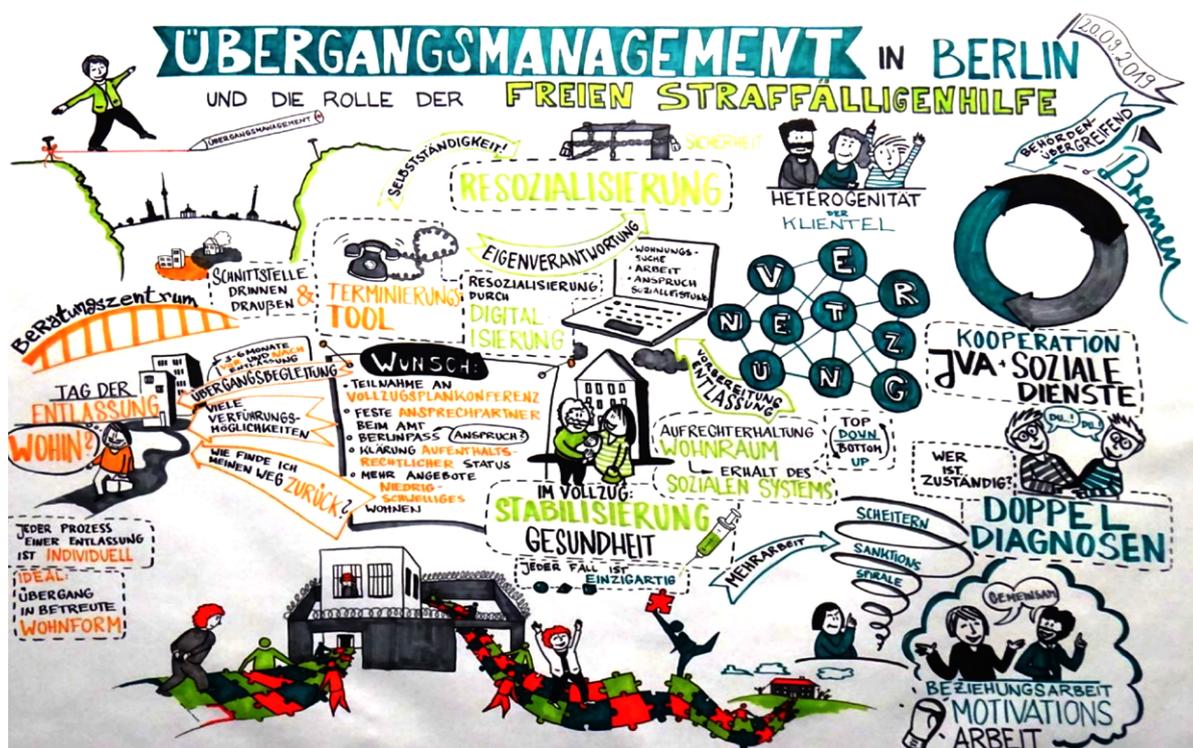


Abb. 3: Grafic Recording des Vernetzungstreffen Initiative Freie Straffälligenhilfe (Grafik: Dominique Kleiner)

Initiative Freie Straffälligenhilfe (2019). Empfehlungen der Initiative Freie Straffälligenhilfe zum Übergangsmanagement in Berlin. Die Referate der Straffälligenhilfe bei der Arbeiterwohlfahrt Landesverband Berlin e. V. und bei dem Paritätischen Landesverband Berlin e. V.



HANDLUNGSMÖGLICHKEITEN UND LÖSUNGSANSÄTZE

4. Handlungsmöglichkeiten und Lösungsansätze für einen diskriminierungsfreien Zugang zu Wohnraum

Ziel der Fachstelle Fair mieten – Fair wohnen ist neben der Stärkung von Vernetzung und Kooperation aller in diesem Handlungsfeld aktiven Akteur*innen, das Formulieren von Handlungsmöglichkeiten, um eine nachhaltige Kultur diskriminierungsfreier Vermietung in Berlin zu entwickeln. Das zentrale Thema der Arbeitsgruppen beim Fachdialog „Wohnen nach dem Strafvollzug“ war die Frage, wie Haftentlassene bei der Suche von und beim Zugang zu Wohnraum gestärkt werden können, um Diskriminierungen präventiv entgegenzuwirken.

Was sind die Voraussetzungen für eine Verbesserung der Situation von Inhaftierten auf dem Wohnungsmarkt? Kann eine Fachstelle wie Fair mieten – Fair wohnen durch aufsuchende Beratung Menschen helfen, die noch in der Haft sitzen und bei der Suche nach Wohnraum bereits eine Diskriminierung aufgrund ihrer aktuellen Situation erfahren haben? Können Modellprojekte, wie „Resozialisierung durch Digitalisierung“ helfen, die Wohnungssuche für Inhaftierte zu erleichtern?

Eine besondere Gruppe der straffällig gewordenen Menschen sind Frauen. Daher hat sich eine weitere Arbeitsgruppe mit dem Thema haftentlassener Frauen und Wohnen beschäftigt. Brauchen Frauen besondere Unterstützungsangebote bei der Wohnungssuche? Welche Maßnahmen könnten den Zugang für haftentlassene Frauen zum Wohnungsmarkt erleichtern? Wie könnten frauenspezifische Wohnangebote aussehen?

4.1 Beratung und Begleitung Betroffener durch die Berliner Fachstelle gegen Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt

Barbara Gande und Fanny Thevissen, Fair mieten- Fair wohnen

Wohnungssuche nach und aus dem Strafvollzug

Haftentlassene erleben häufig, ungeachtet ihres Anspruchs auf volle Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, Diskriminierung und soziale Ausgrenzung. Besonders tritt das beim Zugang zu Wohnraum auf. Aus der Haft heraus und durch die Haft stigmatisiert ist die Wohnungssuche auf dem sowieso schon angespannten Wohnungsmarkt kaum zu bewältigen. Vermieter*innen entscheiden sich sehr oft für andere Menschen. Auch wenn das Merkmal „Haftentlassene*r“ meist kein sichtbares ist, sind Menschen, die im Gefängnis saßen oder noch sitzen, häufig anfällig für Diskriminierungen auf dem Wohnungsmarkt. Erstens, da sie nicht die gleichen Möglichkeiten haben wie andere Menschen an den normalen Bewerbungsprozessen für Wohnungen teilzunehmen, weil sie zum Beispiel kaum Zugang zu einer Online-Wohnungssuche haben. Und zweitens, weil viele Vermieter*innen häufig von einer Vermietung absehen, wenn die Kosten von Jobcenter, Sozialamt, Arbeitsamt, etc. übernommen werden sollen. Dazu kommt, dass Dokumente wie die Schufa oder eine Mietschuldenfreiheitsbescheinigung häufig mit Kosten und einer längeren Wartezeit verbunden sind und damit aus der Haft heraus meistens nicht zugänglich sind.

Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt – die Beratungsarbeit der Fachstelle

Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt bedeutet eine Benachteiligung von Menschen bei der Suche nach einer Wohnung, beim Zugang zu oder bei der Nutzung von Wohnraum. Diskriminierung bedeutet, dass Personen, mit einem oder mehreren (zugeschriebenen) Diskriminierungsmerkmalen benachteiligt

werden. In Deutschland verbietet und regelt das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt und im Bereich der Güter und Dienstleistungen. Unter Güter und Dienstleistungen versteht der Gesetzgeber ausdrücklich auch den Wohnungsmarkt und insbesondere den Zugang zu diesem. Die geschützten Merkmale im AGG sind „Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität“. Einige Merkmale, wie zum Beispiel das Merkmal sozialer Status, werden jedoch nicht abgedeckt. Das erschwert in vielen Fällen die rechtlichen Zugänge in der Beratung.

Die Berliner Fachstelle gegen Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt hingegen berät und begleitet Menschen, die aufgrund eines oder mehrerer AGG- Merkmale diskriminiert wurden, aber auch Menschen, die andere Diskriminierungsformen, welche nicht rechtlich geschützt sind, erfahren. Die Beratung der Fachstelle wird nach dem Empowerment-Prinzip parteilich, vertraulich, auf Wunsch mehrsprachig und aufsuchend durchgeführt. Die Fachstelle informiert über die Rechtslage, berät zum AGG, denkbaren Interventionsmöglichkeiten, stellt Kontakte zu Rechtsanwält*innen oder anderen Beratungsstellen her und kann als Beistand nach § 23 AGG vor Gericht auftreten. Bei der Beratung stehen die Erfahrungen, Interessen und Wünsche der Ratsuchenden immer im Vordergrund. Die Betroffenen können selbst entscheiden, welchen Weg sie gehen möchten. Häufige Interventionsmethoden sind das Schreiben von Diskriminierungsbeschwerden, in denen die Fachstelle die persönliche Perspektive der Betroffenen stärkt und diese in den gesamtgesellschaftlichen Kontext der erfahrenen Diskriminierung setzt.

Stärkung der Zielgruppe durch die Fachstelle

Menschen, die in Haft sind oder entlassen wurden, bilden keine homogene Gruppe. Die häufig einzige Gemeinsamkeit, die sie haben, ist, dass sie für einen bestimmten Zeitraum aufgrund einer Straftat, für die sie verurteilt wurden, in Haft saßen oder sitzen. Wie sie ihr Leben gestalten möchten, was sie für Wünsche haben, wo sie wohnen wollen und mit wem sie wohnen wollen, wie viel Geld sie haben und wie viel sie für eine Wohnung ausgeben können oder wollen, sind Unterschiede, die sich auch auf die Wohnungssuche auswirken können.

Die Fachstelle ist so aufgebaut, dass Menschen telefonisch, per Email oder persönlich einen Beratungstermin ausmachen können. Für Menschen, die noch in Haft sitzen, ist das eine unüberwindbare Hürde, und auch für Menschen die bereits entlassen wurden, kann es schwierig sein, einen solchen Beratungstermin wahrzunehmen. Da aufgrund der Einschränkungen des Strafvollzugs Außentermine schwer plan- und durchführbar sind, wäre die Einrichtung von Beratungsmöglichkeiten vor Ort in den Justizvollzugsanstalten ein wichtiger Bestandteil, um vorausschauend Unterstützung zu gewährleisten. Eine Art Sprechstunde z. B. durch das Jobcenter, aber auch durch die Fachstelle bzw. andere Antidiskriminierungseinrichtungen oder soziale Träger würde den Übergang in eine neue Wohnung aus dem Strafvollzug besser vorbereiten.

Neben der Beratung bietet die Fachstelle auch Weiterbildungen zum

Thema Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt an. Diese können einerseits so aufgebaut sein, dass sie die Eigenkompetenzen der Betroffenen in der Haft nachhaltig stärken, und andererseits können zum Beispiel sowohl Fachdienstmitarbeiter*innen in den Justizvollzugsanstalten als auch Sozialarbeiter*innen der freien Träger sich informieren, wie ein Diskriminierungsvorfall am besten dokumentiert werden sollte, damit eine Beratungsstelle der betroffenen Person zu ihrem Recht verhelfen kann. Ein Seminar für die Betroffenen, als auch für die Sozialarbeiter*innen und Fachdienstmitarbeiter*innen zur Durchführung von Testings, könnte den Betroffenen helfen, eine Diskriminierung zu beweisen. Testingverfahren können genutzt werden, um Ungleichbehandlungen von Bewerber*innen im Rahmen von Auswahlprozessen auf dem Wohnungsmarkt sichtbar zu machen und gerichtsfest zu dokumentieren. Beim Testing-Verfahren wird z. B. eine Vergleichsperson eingesetzt, um zu überprüfen, ob ein Verhalten des/der Vermieter*in gegenüber einer Person, bei der zum Beispiel eine andere Herkunft vorliegt, gleich ist. Wenn der/die Vermieter*in sich gegenüber der Vergleichsperson anders verhält, kann dies ein Indiz für das Vorliegen einer Diskriminierung sein. Zur Unterstützung hat die Fachstelle in 2019 eine Handreichung mit Hinweisen zur Durchführung veröffentlicht.

Weiterhin sollten sich verschiedene Akteur*innen verstärkt dafür einsetzen, dass auch das Merkmal sozialer Status mit in das AGG aufgenommen wird. Rechtlich ist der Diskriminierungsschutz aus Gründen der sozialen Herkunft bereits in Artikel 21 der Grundrechtecharta der Europäischen Union festgeschrieben. Viele Vermieter*innen sehen jedoch von einer Vermietung ab, wenn die Kosten vom Jobcenter übernommen werden. Um auch in Deutschland rechtlich dagegen vorgehen zu können, müsste dieses Merkmal im AGG verankert sein. Da viele Menschen kurz nach der Haft noch keinen neuen Arbeitsplatz und damit kein Einkommen nachweisen können, aber mit Tag eins der Entlassung eine Wohnung brauchen, werden sie aufgrund ihrer sozialen Situation benachteiligt und vom Wohnungsmarkt ausgeschlossen. 

Testing Handreichung

Die Handreichung mit Hinweisen zur Durchführung von reaktiven Testings finden Sie zum Herunterladen auf der [Webseite der Fachstelle](#).

Art. 21 EU Charta

Diskriminierungen insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sind verboten.

Erste Hilfe bei Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt

„Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt“ meint eine **Benachteiligung eines Menschen bei der Suche nach einer Wohnung oder bei Konflikten in der Nachbarschaft**. Sie erfolgt aufgrund von Zuschreibungen bezüglich eines oder mehrerer Merkmale.

Merkmale, die zu Diskriminierung führen können, sind:

- ▶ zugeschriebene Herkunft
- ▶ Sprache
- ▶ Religion
- ▶ Geschlechteridentität
- ▶ sexuellen Orientierung
- ▶ Behinderung
- ▶ Alter
- ▶ sozialer Status
- ▶ Familienstand.

Die Hinweise auf der Rückseite helfen Ihnen, Diskriminierung nachzuweisen!

Bleiben Sie ruhig und holen Sie sich Hilfe!

Es gibt viele Beratungsstellen, die Sie unterstützen und begleiten können, die Ihnen helfen, den Vorfall nachzuweisen und Beschwerde einzureichen. **Holen Sie sich professionelle Unterstützung!**

Sammeln Sie Belege!

Für die Verfolgung des Falles in der Beratung und vor Gericht sind Belege wichtig:

1. Legen Sie ein **Gedächtnisprotokoll** an: Wann und wo ist der Vorfall passiert? Wer war dabei? Wer hat was gemacht oder gesagt?
2. Sprechen sie **Zeuginnen oder Zeugen** an: Hat jemand den Vorfall beobachtet? Fragen Sie nach Name, Adresse und Telefonnummer.
3. Sammeln Sie **Briefe**, speichern Sie **Mails**, machen Sie **Screenshots**, zum Beispiel vom Wohnungsangebot. Schreiben Sie nach jedem Gespräch oder Telefonat auf, wann wer mit wem über was gesprochen hat.

Warten Sie nicht zu lang!

Für die Formulierung einer Beschwerde bleiben nach dem Vorfall **nur 2 Monate Zeit**.

Die **Berliner Fachstelle gegen Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt „Fair Mieten - Fair Wohnen“** berät Sie gerne und kostenlos!

www.fairmieten-fairwohnen.de
E-Mail: fachstelle@fairmieten-fairwohnen.de
Telefon: 030 623 26 24.

Erste-Hilfe-Flyer

Den Erste-Hilfe-Flyer finden Sie auf der [Webseite der Fachstelle](#) zum Herunterladen in sechs verschiedenen Sprachen.

4.2 Wohnen nach dem Strafvollzug aus Sicht der Sozialen Wohnhilfen

Tobias Fuchs, Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin,
Amt für Soziales

Die Rolle der Sozialen Wohnhilfen

Die Aufgaben der Sozialen Wohnhilfen bestehen im Wesentlichen aus den folgenden drei Schwerpunktthemen:

1. Ordnungsrechtliche Zuständigkeit für die Unterbringung wohnungsloser Menschen.
2. Vermeidung von Wohnungsverlusten durch wohnungserhaltende Maßnahmen i. d. R. durch Übernahme von Mietrückständen nach Erhalt einer fristlosen Kündigung wegen Zahlungsrückständen.
3. Prüfung von Anträgen gem. der §§ 67, 68 SGB XII (Hilfen für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten). In diesem Zusammenhang werden auch Anträge auf Übernahmen von Mieten während der Haft geprüft und bewilligt.

Als weitere Aufgabe der Sozialen Wohnhilfe wäre konsequenterweise zu benennen, betroffene Menschen mit geeignetem und sicherem Wohnraum zu versorgen. Die Umsetzung dieser Aufgabe wird jedoch behindert durch die aktuell prekäre Lage des Berliner Wohnungsmarktes, vor allem im Preissegment der sozialleistungsrechtlichen Mieten.

Der Umstand, dass die Sozialen Wohnhilfen eingebunden sind in jede Art von Wohnungsnotfall, zeigt, dass es nicht vorrangiges Ziel dieses Dienstes ist, Resozialisierung straffällig gewordener Menschen zu betreiben. Gleichwohl bindet der Umstand, dass immer wieder Menschen nach Verbüßung einer Haftstrafe aus den Justizvollzugsanstalten (JVA) entlassen werden, ohne eine gesicherte Unterkunft zu haben, die Sozialen Wohnhilfen zwangsläufig in das Entlassungsmanagement der JVAen ein, und die Arbeit der Sozialen Wohnhilfen kann dann ein entscheidender Bestandteil des Gelingens von Resozialisierungsbemühungen sein.

Wissen Betroffene im schlechtesten Fall nicht, wo sie am Abend schlafen können, wird es Aufgabe der Sozialen Wohnhilfen sein, taggleich eine Unterkunft zu suchen. Das Wissen darum, dass taggleich oftmals keine guten Lösungen gefunden werden können verdeutlicht, warum das Zusammenwirken vieler beteiligter Institutionen erforderlich ist.

Realitäten bei der Haftentlassung

Das Problem, am Ende der Haftzeit ohne Wohnalternative entlassen zu werden, steigt mit der Dauer der Inhaftierung. Bei eher kurzen Haftstrafen bis zu einem Jahr kann eigener Wohnraum oftmals durch Übernahme der Mieten durch den SGB-XII-Träger erreicht werden. Bei mehrjährigen Haftstrafen ist diese Variante des Wohnraumerhalts nicht möglich, und bei zuvor alleine genutztem Wohnraum wird die Mietwohnung durch die inhaftierten Menschen, ohne die private Unterstützung Dritter, nur schwer zu halten sein.

Die Erfahrung zeigt, dass es immer wieder zu Haftentlassungen kommt, die nicht vorbereitet sind. Dies kann verschiedene Ursachen haben. Häufig fehlt es

an der erforderlichen Mitwirkung der direkt Betroffenen, es kann aber auch vorkommen, dass entlassungsvorbereitende Mechanismen nicht oder nicht rechtzeitig greifen. Die aus der Haft ohne gesicherten Wohnraum zu entlassenden Menschen sind am Tag der Haftentlassung oftmals vor erhebliche organisatorische Probleme gestellt, die sich allgemeintypisch wie folgt darstellen: Haben die Inhaftierten in der JVA gearbeitet und einen Anspruch auf Leistungen von Arbeitslosengeld bei der Agentur für Arbeit erworben, erwartet die Agentur für Arbeit am Tag der Haftentlassung eine umgehende persönliche Meldung in der zuständigen Dienststelle, um keinen Tag Leistungsanspruch zu verlieren und der Verpflichtung der umgehenden Arbeitslosenmeldung zu entsprechen.

Es stellt sich an dieser Stelle die Frage, ob diese Anforderungen seitens der Agentur für Arbeit Fortbestand haben müssen oder es nicht Mittel und Wege gibt, eine rechtzeitige Arbeitslosenmeldung bei Haftentlassung sicherzustellen? Vorstellbar wäre hier z. B. über die in den JVAen tätigen Arbeitsberater*innen innerhalb der Organisationsstruktur der Agentur für Arbeit Lösungen zu finden.

Diese Lösungsalternative wäre erforderlich, denn die Haftentlassenen, die ohne Klärung ihrer Wohnmöglichkeit aus der JVA entlassen werden, haben erst einmal ein ganz anderes Problem am Entlassungstag zu bearbeiten. Sie müssen sich um eine Unterkunft bemühen und diese auch finanzieren können. Sind sie bei der Unterkunftssuche auf die Unterstützung der Sozialen Wohnhilfen angewiesen, werden sie zwangsläufig erst einmal im Sozialamt vorsprechen müssen und den wichtigen Termin bei der Agentur für Arbeit verpassen.

In aller Regel können die Betroffenen die durch die Sozialen Wohnhilfen taggleich zu vermittelnde Unterkunft nicht aus eigenen finanziellen Mitteln bezahlen. Von der Notunterkunft wird daher eine Kostenübernahme eines Sozialleistungsträgers oder eine Vorabzahlung in bar für den laufenden Monat verlangt.

In Berlin hat sich die Praxis durchgesetzt, den Prozess der ordnungsrechtlichen Unterbringung mit der Geltendmachung sozialleistungsrechtlicher Ansprüche zu verknüpfen. Sofern die betroffenen Menschen als erwerbsfähig gelten, werden die Sozialen Wohnhilfen keine Kostenübernahmen für die Notunterbringung aus Mitteln des SGB XII gewähren können, und die haftentlassenen Menschen müssen noch am selben Tag im zuständigen Jobcenter vorsprechen, ALG-II-Leistungen beantragen und einen Kostenübernahmeschein erbitten. Das ganze Verfahren, bis ein Kostenübernahmeschein letztlich ausgehändigt wird, bindet viel Zeit. Nicht alle Betroffenen sind in der Lage, die hierfür erforderliche Geduld aufzubringen.

Die Beschreibung der Anforderungen, denen sich Haftentlassene am Entlassungstag aus dem Strafvollzug stellen müssen, lässt erkennen, wie fragil das Konstrukt einer gelungenen Resozialisierung haftentlassener Menschen ist, wenn im Rahmen der Entlassungsvorbereitungen das Thema Wohnen nicht gelöst ist. Für Betroffene ist es kaum möglich, den jeweiligen behördlichen Pflichten am Entlassungstag umfassend zu entsprechen. Kommen dann auch noch Umstände hinzu, die während der Haft nicht bearbeitet wurden, zugleich aber Voraussetzungen für den Bezug von Sozialleistungen darstellen (z. B. Identitätsnachweis, aufenthaltsrechtlicher Status), können die formalen Anforderungen sehr schnell resignativ wirken.

An dieser Stelle sei ehrlicherweise auch ein kritischer Blick auf das Verwaltungshandeln der gemäß des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (ASOG) als Ordnungsbehörde agierenden Sozialämter erlaubt.

Entlassungsmanagement als Aufgabe vieler beteiligter Stellen

Der beschriebene Verlauf einer Haftentlassung zeigt deutlich auf, dass zum Gelingen einer geglückten Resozialisierung straffällig gewordener Menschen viele Beteiligte zielgerichtet zusammenarbeiten müssen. Idealerweise erfolgt eine Haftentlassung in ein gesichertes Wohnumfeld, und die Betroffenen sind mit allen erforderlichen Unterlagen und Dokumenten ausgestattet.

Wie bereits dargelegt, kann bei relativ kurzen Haftzeiten bis zu etwa einem Jahr ein gesichertes Wohnumfeld u. a. dadurch sichergestellt werden, dass zeitnah nach Aufnahme in der JVA Anträge auf Übernahmen der Mieten während der Haft gestellt werden. Hierfür ist erforderlich, dass die Inhaftierten im Zusammenwirken mit den Sozialdiensten der JVAen entsprechende Anträge an die Berliner Sozialämter richten. An dieser Stelle können auch die Sozialen Dienste der Justiz vermittelnd eingreifen, sofern die Betroffenen im Rahmen einer bestehenden Bewährungs- oder Führungsaufsicht vor Antritt einer neuen Haftstrafe dort bekannt sind.

Die Erwartung der Sozialen Wohnhilfen an die Betroffenen und an die JVAen ist es, dass aus der Haft heraus der Besitz eines Identitätsnachweises und ggf. aufenthaltsrechtlicher Bescheinigungen sichergestellt wird. Inwieweit die JVAen hierzu personell in der Lage sind und ob ggf. erforderliche begleitete Ausgänge organisiert werden können, liegt in der Verantwortung der Dienststellen der Justizverwaltung.

Vermittlung von Maßnahmen im Betreuten Wohnen

Die Sozialen Wohnhilfen sind aufgrund ihres Aufgabenkreises zuständig, über die Vermittlung von Maßnahmen im Betreuten Wohnen gemäß der §§ 67, 68 SGB XII zu entscheiden. Um aber einen nahtlosen Übergang in eine solche betreute Wohnform sicherstellen zu können, bedarf es idealtypisch der Zusammenarbeit im Vorfeld der Haftentlassung. Bekanntermaßen sind 67er-Träger in den Haftanstalten präsent und können entsprechende Hilfen initiieren. Optimal ist deren Wirken aus Sicht der Sozialen Wohnhilfen, wenn auch bereits im Vorfeld der Haftentlassung anspruchsbegründende Sachverhalte gegenüber dem Sozialamt bekannt gemacht werden. Entsprechende Beschlüsse ergehen von den Strafvollstreckungskammern in aller Regel auf Basis der Einschätzungen der jeweiligen Haftanstalt. Es ist jedoch nicht selbstverständlich, dass eine Bewilligung einer solchen im SGB-XII verfassten Hilfe durch den SGB-XII-Träger alleine aufgrund des richterlichen Beschlusses erfolgt. Ein Weisungsrecht der Gerichtsbarkeit gegenüber den Sozialleistungsträgern besteht nicht.

Der SGB-XII-Träger wird dem Antrag ggf. nicht folgen können, wenn nicht ersichtlich ist, dass bei den Betroffenen tatsächlich besondere soziale Schwierigkeiten vorliegen, diese vom Gericht angewiesene Hilfe geeignet ist, die besonderen sozialen Schwierigkeiten zu beheben oder ihre Verschlimmerung zu vermeiden und die jeweils Betroffenen auch gewillt sind, die angebotene Hilfe nutzen zu wollen. In diesem Zusammenhang ist eine rechtzeitige

Kontaktaufnahme auch bereits aus der JVA heraus förderlich. Hierbei ist zu bedenken, dass der SGB-XII-Träger im Vorfeld seiner Entscheidung mindestens einmal persönlich mit den Betroffenen gesprochen hat. Wünschenswert wäre, wenn seitens der Justiz im Rahmen der Entlassungsvorbereitungen begleitete/ unbegleitete Ausgänge genehmigt bzw. realisiert werden.

Die Bedeutung gemeinsamer Absprachen der JVAen mit den Sozialen Wohnhilfen steigen vor allem in den Fällen, in denen aufgrund der Länge der Haftzeit (mehrjährige Haftstrafe, Sicherungsverwahrung), der zu Grunde liegenden Straftaten (Gewalttaten, Extremismus/Terrorismus, sexueller Missbrauch) oder der während der Haft zu beobachtenden Veränderungen (z. B. Hinwendung zu religiösem Fanatismus/Extremismus) bei der Haftentlassung besondere Auflagen und Weisungen (Therapie, Wohnform, Aufenthaltsbeschränkung, Aufenthaltsüberwachung etc.) auferlegt werden und zu beachten sind.

Fazit

Schritte für eine Optimierung des Entlassungsmanagements sind bereits unternommen. Hinzuweisen ist an dieser Stelle vor allem auf das Netzwerk Haftentlassung (siehe Kapitel 6).

Aus Sicht der Sozialen Wohnhilfen muss jedoch auf allen Seiten vor allem an einer Optimierung der Kommunikations- und Erreichbarkeitsstruktur zwischen „Drinnen und Draußen“ gearbeitet werden, um die Resozialisierung straffällig gewordener und aus der Haft entlassener Menschen nicht an der fehlenden Wohnperspektive scheitern zu lassen. Hierbei muss immer das Mitwirken der haftentlassenen Menschen eingefordert werden, zugleich müssen die Strukturen des Hilfesystems aber auch so organisiert sein, dass Mitwirkungspflichten tatsächlich leistbar sind. 🏠

4.3 Zugang zu Wohnraum durch Digitalisierung? Resozialisierung durch Digitalisierung, das Modellprojekt der JVA Heidering

Christian Reschke, Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung (ehem. Teilanstaltsleiter der JVA Heidering)



Abb. 5: Kiosk
(Foto: Reschke 2019)

Digitale Medien sind aus dem Alltag der meisten Menschen nicht mehr wegzudenken. Während die digitale Entwicklung in fast allen Bereichen der Gesellschaft voranschreitet und immer mehr Alltagsangelegenheiten, wie z. B. die Wohnungs- oder Arbeitsplatzsuche online erledigt werden, bleiben diese Möglichkeiten den meisten Gefangenen in deutschen Haftanstalten verwehrt.

Nutzung digitaler Medien von Gefangenen

Seit Ende 2016 ist in der **Justizvollzugsanstalt (JVA) Heidering** erforscht worden, ob es unter den bestehenden Sicherheitsbedenken in einer Justizvollzugsanstalt des geschlossenen Männervollzuges verantwortet werden kann, den Gefangenen die Nutzung digitaler Medien mit eingeschränkten Inhalten zu ermöglichen. Die Schwerpunkte lagen auf orts-

unabhängiger Bildung (abseits von Schule und Werkstätten), Entlassungsvorbereitung unter verschiedenen Aspekten, Zugang zu Anstaltsinformationen und auf der Aufrechterhaltung ihrer sozialen Kontakte zu Angehörigen mittels Email-Verkehr ohne Anhänge.

Nach § 2 des Strafvollzugsgesetzes Berlin soll der Gefangene im Vollzug „fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen“. Resozialisierung ist damit das herausragende Ziel des Strafvollzugs – auch im Interesse der Gemeinschaft, die vor weiteren Straftaten des Gefangenen geschützt werden soll. Um den Alltag nach der Entlassung zu bewältigen, ist eine gewisse Medienkompetenz erforderlich. Wer in Jahren der Haft verlernt (oder nie gelernt) hat, mit Computern umzugehen, wird sich in der digitalisierten Welt schwer zurechtfinden.

Im Juni 2018 wurden den Gefangenen in einer Wohnebene einer Teilanstalt (max. 72 Personen) nach umfänglichen konzeptionellen und technischen Vorüberlegungen und Vorarbeiten 60 Computer-Tablets ausgehändigt. Auch ein Computer-Kiosk wurde an einem zentralen Ort aufgestellt, der mit gleichen Inhalten aufwartet wie die Computer-Tablets. Mit den Computer-Tablets und am Computer-Kiosk können sich die Gefangenen seither in dem speziell dafür geschaffenen Netzwerk mit ausgewählten Webseiten bewegen. Abrufbar sind

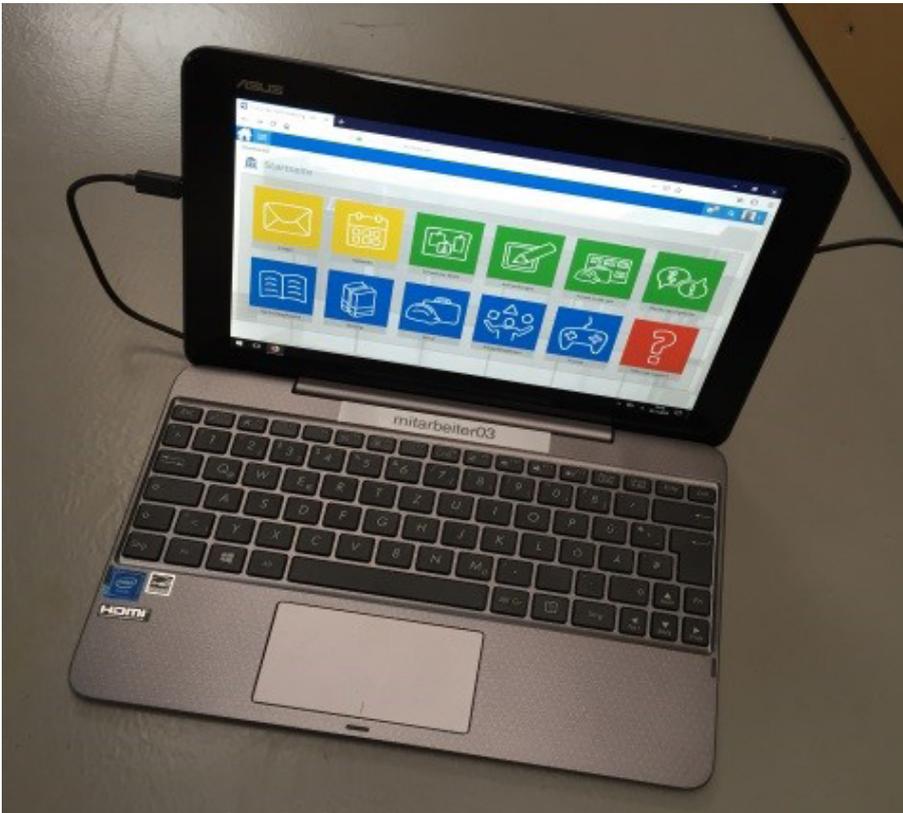


Abb. 6: Computer-Tablet
(Foto: Reschke 2019)

bspw. ausgewählte Bildungsinhalte, Nachrichtenportale, für die Entlassungsvorbereitung wichtige Informationen/Portale und die Webseiten der freien Träger, mit denen die JVA zu Resozialisierungszwecken kooperiert.

Einsatz digitaler Medien zur Wohnungssuche

Aus Sicht der Teilnehmenden an der Arbeitsgruppe ist es hilfreich, dass Gefangene für die Wohnraumvermittlung Zugang zu digitalen Medien haben. Digitalisierung in Gefängnissen ermöglicht Gefangenen Zugang zu digitalen Medien, mit deren Hilfe sie sich unter anderem auch auf Wohnungssuche begeben können. Nunmehr ist es möglich, dass sie sich über die Internetseiten des Landes Berlin über die Angebote und Informationen der behördlichen Stellen informieren und mittels dieses Mediums vorbereitenden Kontakt aufnehmen. So kann vieles schon frühzeitig geklärt und in richtige Bahnen gelenkt werden. Allerdings nur eingeschränkt, weil nicht alle Internetseiten freigegeben sind. Es müsste im weiteren Betrieb geprüft werden, welche Internetseiten sich dafür eignen würden. Hinzukommt, dass es fraglich ist, wie erfolgreich die Bemühungen der Gefangenen mit diesem Medium sein können. Online-Bewerbungen um eine Wohnung aus der Haft heraus sind daher für Gefangene eher ungeeignet.

Und trotzdem ist der Zugang für Gefangene zu digitalen Medien für die Wohnungssuche hilfreich, da die übrigen Maßnahmen zur Entlassungsvorbereitung damit in idealer Weise ergänzt werden. Dass Gefangene digitale Medien nutzen können, ist damit nicht nur zeitgemäß, sondern auch sinnvoll. Immer weniger gedruckte Broschüren oder Ratgeber zur Selbsthilfe stehen den Gefangenen. Aber auch das persönliche Gespräch ist in der Beratung unersetzlich und sollte im Zeitalter der Digitalisierung nicht zu kurz kommen. Oftmals müssen den Wohnraumsuchenden realitätsferne Vorstellungen einfühlsam

genommen werden. Allzu oft sind die Erwartungen an sofort zu beziehendem eigenem Wohnraum höher als es die Realität erlaubt.

Die Bereitstellung von digitalen Medien für Gefangene sollte mit Weiterbildungen und Schulungen begleitet werden, damit Portale, wie zum Beispiel für die Wohnungssuche, bestmöglich genutzt werden können. Workshops und Informationsveranstaltungen zum Thema Wohnungssuche und Bewerbungsverfahren sollten ergänzend angeboten werden.

Resümee und Ausblick

Die Evaluation des Forschungsprojekts fand im Oktober 2018 statt. Es ist erfolgreich verlaufen und hat gezeigt, dass Gefangenen unter den Bedingungen einer JVA der regelmäßige Zugang zu digitalen Medien gestattet werden kann. Die Gefangenen zeigten ein normales Nutzungsverhalten und haben die digitalen Endgeräte äußerst pfleglich behandelt. Die Sicherheitsarchitektur des Netzwerkes und der digitalen Endgeräte ließ keine unerlaubten Aktivitäten der Gefangenen zu. Das neue Medium wurde von Gefangenen gerade auch zur Wohnraumsuche sehr oft eingesetzt, wie die Befragungen zeigten.

Mit dem Zugang zu digitalen Medien erhalten die Gefangenen ein Stück eigener Informations- und Handlungsfreiheit zurück. Anderenfalls würden sie immer weiter in die Abhängigkeit von Fachkräften geraten, was dem allgemeinen Resozialisierungsgedanken entgegenstünde. Die Resozialisierung hat viele Facetten, der Wohnraumbeschaffung zur Haftentlassung kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Sicherlich sind nicht alle Gefangenen selbst in der Lage, im selbst angemieteten Wohnraum zu leben. Viele benötigen ein betreutes Wohnen im Übergangsmanagement, das durch die freien Träger ermöglicht wird.

Gefangenen, die eine eigene Wohnung anmieten könnten, fehlt es an Angeboten. Alternativ müssen sie oftmals auf andere Wohnformen ausweichen, die kostenintensiver sind und nur eine Übergangslösung darstellen. Angesichts des angespannten Wohnungsmarkts in Berlin lässt sich die Situation kurzfristig nicht verbessern.

Der Fachdialog hat dazu beigetragen, sich mit den vielen unterschiedlichen Akteur*innen über die Wohnmöglichkeiten von Strafgefangenen zur Haftentlassung auszutauschen. Damit wurde eine gute Grundlage zur weitergehenden Netzwerkarbeit geschaffen. 🏠

4.4 Wohnraum für straffällig gewordene Frauen in ihrer Vielfalt

Christina Müller, Arbeiterwohlfahrt Landesverband Berlin e. V.

Der Übergang von der Haft in den eigenen Wohnraum stellt sich insbesondere für Frauen als besondere Herausforderung, aufgrund ihrer spezifischen Situation, dar. Dies haben die zu Beginn aufgeführten Fallbeispiele gezeigt.

Bei vielen Frauen steht die Befriedigung des existenziellen Bedürfnisses nach Sicherheit in einer eigenen Unterkunft im Vordergrund. Unterkünfte im betreuten Einzelwohnen sind immer an die Erfüllung bestimmter Anforderungen gebunden, sodass das individuelle Tempo der Einzelnen in der Bearbeitung von Problemen oftmals nicht im erforderlichen Umfang berücksichtigt werden kann.

Im Modell des betreuten Einzelwohnens unterliegen Haftentlassene zudem den Anforderungen zweier Betreuungsformen gleichzeitig: der Betreuung und Kontrolle durch Bewährungshelfer*innen und der Betreuung durch Sozialarbeiter*innen im Rahmen des betreuten Einzelwohnens. Dadurch sind die Haftentlassenen in einem besonderen Maße in ihrer Kompetenz, freie Entscheidungen zu treffen, eingeschränkt. Dies führt zu inneren Widerständen, die in der Betreuung häufig als fehlende Motivation, fehlende Mitwirkungsbereitschaft oder als Unfähigkeit interpretiert werden. Zudem führen derartige Diskrepanzen früher oder später zur Auflösung des Betreuungsverhältnisses und damit wieder in die Wohnungslosigkeit.

Die Erfahrungen im Frauenprojekt der Sozialen Dienste der Justiz zeigen, dass eine eigene, stabile Unterkunft sich immer positiv auf die Wiedereingliederung und die Prävention neuer Straftaten auswirkt. Ist diese nicht gegeben oder an Bedingungen gebunden, die die Selbstbestimmung der Frauen einengen, stockt die Entwicklung insgesamt. Die wichtigste Voraussetzung zur Anmietung einer eigenen Wohnung sollte die Bereitschaft und Fähigkeit sein, für diese den Mietzins zu entrichten.

Diese Erfahrungen aus der Praxis der Sozialen Dienste der Justiz sind notwendig, um geeignete Empfehlungen abzugeben, straffällig gewordene Frauen in ihrer Vielfalt auf ihrem Weg in ein straffreies Leben zu unterstützen. Der **Fachausschuss Frauen der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe** hat aus dieser Notwendigkeit heraus Ende 2019 einige Empfehlungen, die bundesweit gelten sollten, abgegeben. Im Hinblick auf die Zielgruppe der straffällig gewordenen Frauen wird außerdem deutlich, dass jede Frau in ihrer individuellen Lebenssituation betrachtet werden muss, um individuelle Hilfeleistungen entwickelt zu können. Es gibt nicht „die“ straffällig gewordene Frau auf Wohnungssuche.

Wohnraum ist ein Menschenrecht – auch für straffällig gewordene Frauen* ¹

Autor*innen: Mitglieder² des BAG-S-Fachausschuss Frauen der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe

BAG-S
Bundesarbeitsgemeinschaft
für Straffälligenhilfe e.V.

Erschienen in: BAG-S Informationsdienst Straffälligenhilfe 2/2019 S. 17-19

Das Recht auf Wohnen ist ein international verbrieftes Menschenrecht. Es ist fest verankert in der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ und in dem von Deutschland ratifizierten UN-Sozialpakt. Das Grundrecht auf Menschenwürde, als wichtigste Werteentscheidung des Grundgesetzes, in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip verlangt, dass der Staat die Voraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein sichert.

Das Recht auf Wohnen hat direkte Auswirkungen auf das Recht auf Gesundheit und auf das Leben. Ohne ein Dach über dem Kopf sind Frauen* und Männer* schutzlos gegenüber Witterung und Gewalt. Vor allem Menschen in besonders schwierigen sozialen und auch wirtschaftlichen Lebenslagen ist der Zugang zu angemessenem Wohnraum oftmals verwehrt. Dies gilt in besonderem Maße für straffällig gewordene Frauen*.

Problemaufriss

Viele straffällig gewordene Frauen* haben ihre Wohnung durch die Inhaftierung verloren oder lebten bereits davor in unregelmäßigen und/oder abhängigen bzw. prekären Wohnverhältnissen. Es ist zu vermuten, dass Frauen*, die vorher wohnungslos waren, wieder in die Wohnungslosigkeit entlassen werden. Ein fester Wohnsitz ist allerdings häufig eine Grundvoraussetzung für die Gewährung rechtlicher Möglichkeiten im Rahmen des gesamten Strafverfahrens und des Strafvollzugs. So setzt eine vorzeitige Entlassung gemäß § 57 StGB einen festen Wohnsitz voraus, auch die Tilgung einer Geldstrafe durch gemeinnützige Arbeit ist nur mit einem festen Wohnsitz möglich. Zudem steigt mit der Wohnungslosigkeit das Risiko, in Untersuchungshaft genommen zu werden.

Straffällig gewordene Frauen* stehen nach der Entlassung einer Vielzahl von Problemen gegenüber, die den geregelten Übergang in die Freiheit erschweren. „Vorbestraft“ zu sein, ist ein gesellschaftliches Stigma. Infolgedessen gestaltet sich die Wohnungssuche für straffällig gewordene Frauen auf dem ohnehin schon angespannten Wohnungsmarkt als besonders schwierig. Hinzu kommt die häufig prekäre finanzielle Situation, die durch Sozialleistungsbezug und oftmals hohe Schulden gekennzeichnet ist.

Bei zahlreichen Frauen* fehlt ein tragfähiges soziales und familiäres Netzwerk, welches nach der Haft unterstützend wirkt. Frauen* greifen deshalb nicht selten auf instabile Beziehungskonstellationen und abhängige Wohnverhältnisse zurück. Daraus resultiert vielfach verdeckte Obdachlosigkeit bis hin zur sogenannten ‚Mietprostitution‘. Durch diese Lebenssituationen können Frauen*, u.a. auch aufgrund ihrer eigenen biografischen Gewalterfahrung, retraumatisiert werden.

Zudem werden spezifische Zielgruppen nur schwer mit geeigneten Angeboten erreicht.

- Junge Frauen*, die gerade volljährig geworden sind, werden durch die Jugendhilfe nicht mehr erreicht. Diese sogenannte ‚Care-Leaver Problematik‘ erschwert dieser Zielgruppe den Zugang zum betreuten (Einzel-) Wohnen.

- Mütter, die mit Kindern inhaftiert werden, müssen im Rahmen der Entlassungsvorbereitung zwingend eine Wohnung nachweisen. Ist dies nicht möglich, besteht im schlimmsten Fall die Gefahr der Trennung von Mutter und Kind. Wurden die Kinder während der Haftzeit fremduntergebracht, kann die Frau* erst bei geklärter Rückführung nach ihrer Haftentlassung einen angemessenen Wohnraum für sich und die Kinder beantragen. Auch sehen (betreute) Wohnangebote meist keine Unterbringung von Kindern vor.
- Ältere Frauen* erleben aufgrund der Straffälligkeit und der Lebensführung häufig Vorbehalte in Einrichtungen der Altenhilfe (Altenwohnanlagen). Sie werden von konventionellen Einrichtungen aufgrund der spezifischen Situation nicht oder nur selten aufgenommen.
- Die Inhaftierung in ein Frauen- oder Männergefängnis, auf der Basis des eingetragenen Geschlechts, kann bei Trans*personen zu Traumatisierungen und Demütigungen führen. Die starke gesellschaftliche Diskriminierung erschwert auch Bewerbungen auf dem Wohnungsmarkt und bei betreuten Wohnformen erheblich.

Die genannten Problemlagen der unterschiedlichen Zielgruppen beeinträchtigen den gesamten Prozess der Resozialisierung bzw. führen zum sogenannten ‚Drehtüreffekt‘.

Daher fordern wir, dass

- der Verschiedenheit und Individualität der betroffenen Menschen Rechnung getragen wird,
- flächendeckend präventive Maßnahmen zum Wohnraumerhalt vor bzw. während der Inhaftierung geschaffen werden. Hierzu braucht es auskömmlich finanzierte externe Ansprechpartner*innen der freien Straffälligenhilfe in den Haftanstalten,
- die Mietkosten während der Inhaftierung bis zu 12 Monate und im Bedarfsfall, nach individueller Prüfung, auch länger übernommen werden. Sollte die Inhaftierung ein Jahr überschreiten, muss die Möglichkeit der Zwischennutzung der Wohnung geprüft werden³,
- die schwierige Situation haftentlassener Frauen* auf dem (sozialen) Wohnungsmarkt ein relevantes Thema der ambulanten Straffälligenhilfe bleibt, welches von dort in die Öffentlichkeit gebracht und damit auch politisch thematisiert werden muss,
- die Justizverwaltungen der Länder die Entlassungssituation umfangreich erheben und dokumentieren müssen, um so zu einer aussagekräftigen Einschätzung der Bedarfe zu gelangen,
- die Istanbul-Konvention⁴ auf kommunaler, Landes- sowie Bundesebene konsequent und nachhaltig umgesetzt wird, und
- die inhaftierte Frauen* nicht in ungeeignete Wohnformen oder gar in die Obdachlosigkeit entlassen werden. Dazu bedarf es des flächendeckenden Ausbaus frauenspezifischer Wohnangebote.

Wir brauchen besondere Wohnformen

- für junge Frauen* zwischen dem 18. und 25. Lebensjahr, verbunden mit der Flexibilisierung der Zuständigkeiten zwischen den Jugend- und Sozialhilfeträgern,
- für Familien,
- für ältere straffällig gewordene Frauen* und
- für Trans*menschen. Wohnangebote sollten konzeptionell insoweit überarbeitet werden, dass der Fokus auf der Identität der Bewerber*in liegt und sich nicht mehr prioritär am Geschlecht orientiert.

Zusammenfassung

Für eine grundlegende Verbesserung der Lebenssituation und eine Vermeidung erneuter Straffälligkeit ist betreuter und/oder nicht betreuter Wohnraum unabdingbar. Die Politik muss mehr niedrighschwellige, Frauen* vorbehaltene Angebote schaffen, damit diese in besonders schwierigen, verletzlichen Lebenslagen Zugang zu Wohnungen erhalten. Die betroffenen Frauen*, als Expertinnen ihrer Lebensumstände, müssen maßgeblich in die Planung einbezogen werden. Sie sollten künftig nicht mehr nur als Bittstellerinnen* betrachtet werden, denn Wohnraum ist ein Menschenrecht auch für straffällig gewordene Frauen*.

Fachausschuss Frauen der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (2019). Wohnraum ist ein Menschenrecht – auch für straffällig gewordene Frauen*. BAG-S Informationsdienst Straffälligenhilfe 2/2019 S. 17 - 19. https://bag-s.de/fileadmin/user_upload/Artikel_FA_Frauen.pdf (Zugriff 12.06.2020)

¹ Diese Schreibweise mit Genderstern stellt den Versuch dar, potenziell alle Geschlechter miteinzubeziehen.

² Mitglieder des BAG-S-Fachausschusses „Straffällig gewordene Frauen“ sind Christina Baumann (Perspektivwechsel e.V. Frankfurt/Main), Jenny Binscheck (Soziale Dienste der Justiz Berlin – Frauenprojekt), Marion Kutschera-Loup (Evangelischer Beratungsdienst für Frauen, Evangelisches Hilfswerk München gemeinnützige GmbH), Lydia Halbhuber-Gassner (Sozialdienst katholischer Frauen, Landesverband Bayern e.V.), Bärbel Marbach-Kliem (Sozialdienst kath. Frauen, InBeLa – Beratungsstelle für Frauen in besonderen Lebenslagen, Augsburg), Christina Müller (AWO Landesverband Berlin e.V.), Bianca Shah (AWO Kreisverband Frankfurt e.V., Anlaufstelle für straffällig gewordene Frauen).

³ <https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2013/dv-17-13-praevention-wohnungslosigkeit.pdf>, S. 16 (Abruf am: 21.05.2019 um 14:00 Uhr)

⁴ Istanbul-Konvention: Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt <https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=0900001680462535> (Abruf am: 21.05.2019 um 14:20 Uhr)

4.5 Gute Praxis in Hamburg

Maren Michels, Hamburger Fürsorgeverein von 1948 e. V.

Hamburg – Wohnungsmarkt und Justizvollzug

Im Vergleich zu Berlin stellt sich die Wohnungssituation in Hamburg nicht grundsätzlich verschieden, sondern nur übersichtlicher und in einer anderen Dimension dar. Von den 950.000 Wohnungen im Stadtgebiet gehören fast 250.000 Wohnungsbaugenossenschaften. In 2019 waren 36.610 Mietwohnungen mit Bindung für vordringlich Wohnungssuchende belegt, im Jahr 2030 werden es nur noch 18.000 sein. Fast 27.000 Menschen befinden sich in der öffentlich-rechtlichen Unterbringung (ohne Erstaufnahme), davon sind über 15.000 vordringlich wohnberechtigt.

In Hamburg befinden sich, aufgeteilt auf sechs Haftanstalten, inklusive Untersuchungshaft, derzeit ca. 2000 Menschen in Haft, davon ca. 100 Frauen. Die Kapazitätsgrenzen sind fast erreicht. Jährlich verlassen ca. 3400 Menschen die Hamburger Haftanstalten aus Straf- und Untersuchungshaft. Nur 200 Inhaftierte befinden sich im offenen Vollzug, der außerhalb des Stadtgebietes mit schwacher ÖPNV-Anbindung gelegen ist. Seit Jahresbeginn regelt das Resozialisierungs- und Opferschutzgesetz¹ das Übergangsmanagement aus der Haft.

Die Bedarfe der Haftentlassenen ...

Es gibt in Hamburg ein komplexes System der Wohnungslosenhilfe, in das formal auch die wenigen Angebote der Unterbringung für entlassene Straftäter*innen fallen. Der Hamburger Fürsorgeverein von 1948 e. V. betreibt ein Wohnheim für haftentlassene Männer sowie Angebote für Frauen, die in Übergangswohnungen untergebracht sind. Diese Einrichtungen verknüpfen Unterkunft und intensive sozialpädagogische Begleitung auf der Grundlage des § 67 ff SGB XI - Hilfe für Menschen in besonderen Lebenslagen. Es stellte sich heraus, dass es eine Gruppe von Inhaftierten gibt, die eine Unterstützung anfragen, jedoch im Grunde keinen für eine intensive sozialpädagogische Betreuung Anlass gebenden Bedarf mitbringen, sondern hauptsächlich eine Wohnung benötigen. Die Probleme, die sich Inhaftierten bei der Wohnungssuche stellen, liegen auf der Hand: von kaum möglichen Besichtigungen, über (Miet-)Schulden bis zur Unkenntnis und Unmöglichkeit der Internetrecherche usw. In der Konkurrenz um günstige Wohnungen stehen haftentlassene Männer ganz unten.

Deshalb hat der Hamburger Fürsorgeverein ein Projekt entwickelt und mit Unterstützung der Deutschen Fernsehlotterie, dem Hamburger Spendenparlament und der Reimund C. Reich-Stiftung, mit dem Ziel, zwölf Klient*innen im Jahr eine Wohnung zu vermitteln. Das Projekt wurde auf drei Jahre zur Erprobung angelegt. Der Verein mietet für geeignete Bewerber*innen (bisher wurden nur noch keine Frau vermittelt) eine Wohnung von Wohnungsbaugenossenschaften an und vergibt diese mit einem Betreuungs- und Nutzungsvertrag für ein Jahr an die haftentlassene Person. Wenn alles gut läuft, übernimmt der Bewohner oder die Bewohnerin anschließend den Hauptmietvertrag. Außerdem kann die begleitende Sozialpädagogin bei sämtlichen Formalitäten (Strom, Wasser, Haftpflicht) unterstützen, der Verein übernimmt das Mietausfallrisiko und streckt die Kautions vor. Sie hilft bei der Erstausrüstung, Mö-



¹ Gesetz zur stationären und ambulanten Resozialisierung und zur Opferhilfe (Hamburgisches Resozialisierungs- und Opferhilfegesetz - HmbResOG) vom 31. August 2018.

§8 Hmb ResOG

(1) Das Übergangsmanagement beginnt in der Regel sechs Monate vor der voraussichtlichen Haftentlassung mit Erstellung des Eingliederungsplans nach § 9 und endet in der Regel sechs Monate nach der Haftentlassung. Die Fachstelle Übergangsmanagement wendet sich zum Zwecke der Eingliederungsplanung vor der Entlassung aus Strafhaft oder Sicherungsverwahrung an die Klientin oder den Klienten.

beltransport und anschließend bei der Übernahme des Hauptmietvertrags inklusive aller Versorgungsverträge. Auch wenn der Hamburger Fürsorgeverein Bewerber*innen mit eigentlich nur geringem Betreuungsbedarf aufnimmt, bei denen z. B. eine Drogensucht nicht mehr aktiv ist, die zuverlässig sind und wohnfähig, leistet die Pädagogin im Grunde ein idealtypisches Übergangsmanagement.

Durch die Vermittlung einer Wohnung ist die Vertrauensgrundlage sehr solide, sodass auch Krisen, Lockerungsrücknahmen etc. in der Regel gemeinsam bewältigt werden können. Bewerber*innen müssen sich jedoch mindestens sechs Monate vor der Entlassung bewerben, sodass es gelingen kann, zum Entlassungstag die Wohnung zu beziehen. Viele Bewerber*innen kommen aus der Sozialtherapie und erhalten vorerst Lockerungen und Dauerbeurlaubungen, in denen sie die Wohnung schon beziehen können. Die bedarfsorientierte Flexibilität der Entlassung aus der Sozialtherapie ermöglicht eine besonders konstruktive und befriedigende Zusammenarbeit, da Wohnungsbesichtigungen, die Anmietung und der Bezug auch entlang der Möglichkeiten, Wohnungen zu erhalten, geplant werden können – aus anderen Gefängnissen erfolgt die endgültige Entlassung häufig doch sehr überraschend.

Die vermietenden Genossenschaften bekommen gerade von den Anfangsschwierigkeiten der Mietzahlungen, die häufig durch den Wechsel von Haft, Leistungsbezug und Arbeitsaufnahme entstehen, nichts mit. Die Verwaltungskraft stellt die zuverlässige und genaue Abrechnung mit den Wohnungsgeber*innen sicher.

... und die Interessen der Wohnungsgeber*innen bedienen!

Das Hamburger „Gesamtkonzept zur besseren Versorgung von anerkannt vordringlich Wohnungsuchenden mit Wohnraum“ versucht, über Dringlichkeitsbestätigungen (für Obdachlose und in öffentlicher Unterbringung lebende Menschen), Dringlichkeitsscheine (für vordringlich Wohnungssuchende) und den Wohnberechtigungsschein (Haushalte mit geringem Einkommen – ca. 44 % aller Hamburger hätten Anspruch) den Wohnungsmarkt für Benachteiligte zu öffnen. Inhaftierte enthalten nach der Haftentlassung einen Dringlichkeitsschein, wenn sie kein zu hohes Einkommen haben. Die SAGA als größter und städtischer Anbieter ist verpflichtet, jährlich je 1000 Menschen mit Dringlichkeitsschein bzw. Dringlichkeitsbestätigung zu vermitteln. Deshalb besteht auf der Seite der Wohnungsanbieter*innen ein Interesse daran, die mit diesen Gruppen verbundenen Risiken durch die Zwischenschaltung eines sozialen Trägers zu verringern.

Die Mietgarantie des Trägers und die gute Ansprechbarkeit der Pädagogin zusammen mit der professionellen Verwaltung führt dazu, dass die Wohnungsgeber*innen weniger Arbeit und geringere Risiken tragen. Unter diesen Umständen nehmen die Wohnungsanbieter*innen auch Menschen mit langen Haftzeiten und schweren Straftaten auf. Der Hamburger Fürsorgeverein hat sich dazu entschlossen, bei Nachfrage zusammen mit den Bewerber*innen, offen über ihre Taten zu sprechen, da stets die Befürchtung besteht, dass die Geschäftsstellenmitarbeiter*innen den Namen googeln und Schlagzeilen wie „Der Kinderschänder aus Stadtteil X“ zusammen mit einem schlecht

verpixelten Bild entdecken. Das Vertrauen in den Träger wäre damit zerstört. Für die Bewerber*innen ist es eine große Erleichterung, dass sie keine Entdeckung fürchten müssen. Der Fürsorgeverein hat schnell gemerkt, dass geeignete Bewerber*innen regelmäßig auf höheres Lebensalter, lange Haftzeiten inklusive Sicherungsverwahrung und entsprechend schwerste Straftaten zurückblicken – gleichzeitig aber auch nicht selten auf Zeiten in eigener Wohnung, mit Familie und Beruf.

Der Fürsorgeverein hat mit der SAGA und anderen, kleineren Wohnungsbau-genossenschaftlichen Kooperationsverträge über die Zwischenvermietung abgeschlossen, die allerdings keine Zielzahlen beinhalten. Der Verein stellt Bewerber*innen bei geeigneten Geschäftsstellen den Anbieter*innen persönlich vor, die das Projekt in der Regel schon kennen. Die Entscheidung läuft z. B. über die Nähe zur Arbeitsstelle oder Familienangehörige. Darüber hinaus erhält der Verein Wohnungsangebote, zum Teil gesondert für „seine“ Kandidat*innen, zum Teil gibt es Mitbewerber*innen. Auch Entlassene mit Familie konnten schon erfolgreich vermittelt werden.

Fast wie geplant konnte das Projekt im Zeitraum von drei Jahren 34 Wohnungen vermitteln, davon sind 16 an die Klient*innen mit Hauptmietvertrag übergegangen. Zudem waren während der Wohnprobephase weder Abbrüche zu verzeichnen, noch Mietschulden oder strafrechtliche Rückfälle. Seit dem Sommer 2019 finanziert die Sozialbehörde das Angebot nach §§ 67 ff SGB XII, sodass der Hamburger Fürsorgeverein die erfolgreiche Arbeit fortsetzen können.

Alles gut?

Auch wenn das Projekt aktuell sehr erfolgreich verläuft, gibt es Kritikpunkte: Das Zwischenvermietungsmodell hebt über die Kopplung von Betreuung und Wohnen sämtliche Mieterrechte der Betroffenen aus – der Verein kann über Nacht kündigen und räumen. Zudem bewirkt der Fürsorgeverein durch die sorgfältige Bewerber*innenauswahl einen sog. Creaming-Effekt, d. h. er spricht einem Großteil der Haftentlassenen mit Drogenproblemen, prekärsten Lebensläufen und entsprechend unzuverlässigem Verhalten die Wohnfähigkeit ab bzw. nur über die Umwege sozialpädagogischer Angebote zu. Das widerspricht einem Recht auf Wohnen für alle. Aus einer umgedrehten Perspektive läge auch die Vermutung nahe, dass sehr viele obdachlose/haftentlassene Menschen mit entsprechenden Unterstützungsangeboten eine Wohnung halten könnten, ohne erst die Runde durch Übergangseinrichtungen zu drehen.

Insgesamt sieht der Hamburger Fürsorgeverein das Projekt jedoch als großen Erfolg an, weil sich die angehenden Bewohner*innen häufig über ihre erste eigene Wohnung nach der langen Haft freuen und die Wohnung liebevoll und gemütlich einrichten. Es entsteht der Gedanke, dass mit diesem Projekt, zumindest für einen kleinen Teil der Klient*innen, ein erheblicher und nachhaltiger Beitrag zur Reintegration geleistet wurde – ein sicherer Hafen, von dem aus alle anderen Herausforderungen navigierbar sind! 🏠



WOHNUNGSVERLUST INFOLGE VON INHAFTIERUNG VERHINDERN

5. Wohnungsverlust infolge von Inhaftierung verhindern – ein Forderungspapier (Oktober 2019)



Situation

Herausforderung: Inhaftierung und drohender Wohnungsverlust

Autor*innen: Deutscher Caritasverband e.V., Diakonie Deutschland, Katholische Bundes-Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe im Deutschen Caritasverband und dem Evangelischer Bundesfachverband Existenzsicherung und Teilhabe e.V.

Der Erhalt einer angemessenen Wohnung während einer Inhaftierung ist ein Dauerthema in der freien Straffälligenhilfe. Für die Betroffenen und deren Angehörige wird die Übernahme von Mietkosten oft zu einer drängenden existenziellen Frage. Eine flächendeckende und tragfähige Lösung zeichnet sich dafür bisher nicht ab. Auf angespannten Wohnungsmärkten verschärft sich das Problem noch weiter: Häufig wird wegen Mietrückständen sofort die fristlose Kündigung ausgesprochen. Eine neue eigene Wohnung nach Wohnungsverlust und Haft ist für die Betroffenen nahezu nicht zu bekommen. Schon seit Jahren zeigt sich in den Diensten und Einrichtungen der Wohlfahrtsverbände, dass Wohnungspolitik eine drängende sozialpolitische Aufgabe ist. Dies gilt in besonderer Schärfe für die von Armut und Ausgrenzung betroffenen Zielgruppen. Ausgangspunkt der wohnungspolitischen Agenda unserer Verbände ist der Claim, dass jeder Mensch ein Zuhause braucht.¹ Wohnen ist ein Menschenrecht und gehört zur elementaren Existenzsicherung.

Aktuell fehlen in den Städten für die Versorgung der über 2,6 Mio. Haushalte unterhalb der Armutsgrenze fast 1,5 Mio. Wohnungen mit bezahlbaren Mietkosten. Das entspricht einem Versorgungsgrad von lediglich 43,6 Prozent.² Personen in Untersuchungshaft und in Strafhaft gehören überwiegend in die Gruppe der von Armut betroffenen Menschen. Wenn ihnen – und / oder ihren Angehörigen - durch eine Inhaftierung die Wohnung verloren geht, verfügen sie in der Regel nicht über ausreichende finanzielle Ressourcen (und persönliche Netzwerke), um sich aus eigener Kraft ein neues Leben in Freiheit aufzubauen, wozu auch die Anmietung einer Wohnung gehört. Dies ist bei einem angespannten Wohnungsmarkt eine verschärfte Herausforderung, da neben den fehlenden finanziellen Mitteln oft noch weitere Vermittlungshemmnisse bestehen. Zudem geht jede Neuanmietung einer Wohnung in der Regel mit einem deutlichen Anstieg des Mietpreises einher – zumindest in einem Großteil der Städte.

Herausforderung: Sicherung der Wohnkosten bei Inhaftierung unter einem Jahr

Umso bedeutender ist es für diese Gruppe, dass sie nach der Haftentlassung wieder in ihre Wohnung zurückkehren können. Bei langen Haftstrafen ist die dauerhafte Übernahme der Wohnkosten durch die Allgemeinheit sicherlich keine Option – sofern es sich um die eines Ein-Personen-Haushaltes handelt. Denn der Wohnraum wäre in dieser Zeit der Nutzung entzogen, so weit keine anderweitige Nutzung, bspw. Zwischenmiete, organisiert werden kann. Bei Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr (in begründeten Ausnahmefällen auch länger) und während der Untersuchungshaft ist die Kostenübernahme dagegen eine sinnvolle Lösung³. Im Jahr 2018 waren durchschnittlich 14.450 Personen wegen einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr inhaftiert⁴. Für diese sog. Kurzstrafigen hat die Sicherung des Wohnraums eine besondere Bedeutung⁵. Bei dieser Gruppe liegen die Problemfelder im existenzsichernden Bereich und in Lebensformen, die durch mangelnde Möglichkeiten der Stabilisierung sowie durch fehlende Kompetenzen zum Aufbau eines unterstützenden sozialen Netzes gekennzeichnet sind. Gleichzeitig wird auf Seiten des Vollzugs davon ausgegangen, dass bei kurzzeitigen Vollstreckungen vollzugliche Behandlungsmaßnahmen nicht greifen, da die zur Verfügung stehende Zeit zu kurz ist. So können die Betroffenen z.B. weder eine Therapie beginnen,

noch bekommen sie Zugang zu Maßnahmen der schulischen oder beruflichen Bildung. Infolge dessen ist diese Gruppe durch Haft in besonderer Weise betroffen, da sie keinen Zugang zu Behandlung hat und damit auch keine Chance, bestehende Probleme besser in den Griff zu bekommen. Und gleichzeitig läuft sie Gefahr, die bisherige Unterkunft zu verlieren bzw. Schulden für Wohnkosten aufzuhäufen.

Sachlage: Die Situation aus der Perspektive der Praxis der Straffälligenhilfe

Nach den Erfahrungen der in der Katholischen Bundes-Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe im Deutschen Caritasverband (KAGS) und im Evangelischen Bundesfachverband Existenzsicherung und Teilhabe e.V. (EBET) – Wohnungsnotfall- und Straffälligenhilfe organisierten Einrichtungen ist der Bereich Wohnen ein zentrales Thema bei der Beratung von straffälligen Personen. Dies wird von der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) in ihrem neuesten Lebenslagebericht bestätigt. Nach der Erhebung der BAG-S⁶ haben Probleme im Zusammenhang mit Wohnen und Wohnungsverlust insgesamt den höchsten Stellenwert. Bei mehr als einem Fünftel (22,1 Prozent) aller betroffenen Personen – inhaftierte und nichtinhaftierte jeden Geschlechts zusammengenommen – wird „Wohnung“ als das häufigste „vorrangige Problem“ genannt. Die Daten unterstreichen des Weiteren, dass dies für inhaftierte Menschen noch weitaus drängender ist (36,7 Prozent) als für nicht-inhaftierte (18,4 Prozent). Dabei ist zum einen die Frage relevant, ob die Wohnung gehalten werden kann und zum anderen, wo die Betroffenen nach der Entlassung wohnen können. Für fast die Hälfte der inhaftierten Frauen (43,6 Prozent) ist die Sorge um das Wohnen das vorrangige Problem⁷. Auch für ein gutes Drittel der inhaftierten Männer (34 Prozent) trifft dieser Befund zu. Diakonie und Caritas sehen gemeinsam mit ihren Fachorganisationen KAGS und EBET in der Lösung für die Sicherung der Wohnung einen wichtigen Schlüssel zur Resozialisierung. Tatsächlich sehen die gesetzlichen Regelungen zumindest für Personen in Untersuchungshaft und für sogenannte Kurzstrafge entsprechende Möglichkeiten vor, so dass der hohe Anteil entsprechender Problemanzeigen Fragen aufwirft.

Um herauszufinden, woran die gesetzlich vorgesehene Sicherung der Wohnkosten, konkret scheitert, haben EBET und KAGS im Frühjahr 2019 ihre Mitglieder zum Thema Wohnkosten in der Zeit der Haft befragt. Ein Rücklauf von 253 Fragebögen untermauert die Schärfe des Problems: Lediglich 4,3% der Einrichtungen meldeten zurück, dass sie die Wohnkosten während der Zeit der Strafhaft als ausreichend gesichert ansehen. Über ein Viertel (26,73 %) gaben an, dass die fehlende Antragsstellung beim Sozialamt der Grund für die unzureichende Sicherung gewesen ist. Als weitere Gründe wurde angegeben, dass die Mietkosten nicht übernommen wurden, weil Unterlagen fehlten und nur dann nachgereicht werden können, wenn gute Außenkontakte bestehen und die erforderlichen Unterlagen beschafft werden können. 62,5 % aller straffälligen Männer lebt allein.⁸ Dies zeigt, wie schwierig die Lage für die meisten Straffälligen ist. Als weiteres Problem wurde die (vermeintlich) auf sechs Monate begrenzte Dauer der Mietkostenübernahme genannt. Bei der Befragung wurden auch Erfahrungen genannt, dass die Mietkosten nur als Darlehen übernommen wurden. Einige berichteten, dass die Mietkosten nicht übernommen wurden, weil die zuständigen Stellen die Übernahme mit dem Hinweis darauf abgelehnt haben, dass die Betroffenen durch ihre Straftat die Situation, in der sie nun auf Sozialleistungen angewiesen sind, selbst verursacht hätten.

Im Ergebnis zeigt die Umfrage, dass die Sicherung der Wohnkosten während der Haft nicht allein durch neue Rechtssetzung, sondern vor allem durch Umsetzung geltenden Rechts gelöst werden kann. Dies scheitert jedoch häufig zum einen an fehlender Kenntnis der Beteiligten über die Rechtslage, aber auch daran, dass von den Betroffenen oder ihren Angehörigen kein Antrag gestellt wurde. Das vorliegende Papier will Problembewusstsein schaffen und Lösungsansätze anbieten, damit letztlich Wohnungsverluste Inhaftierter und ihrer Angehörigen vermieden werden können.

Rechtslage

Alleinstehende Inhaftierte

Insassen von Justizvollzugsanstalten können in der Regel ihren Beruf nicht weiter ausüben und dadurch kein Einkommen zur Deckung der Wohnkosten erwirtschaften. Sie haben für die Dauer ihrer Haft keinen Anspruch auf SGB II-Leistungen (vgl. § 7 Abs. 4 SGB II). Der aktuelle Unterkunftsbedarf Inhaftierter wird ebenso wie der Lebensunterhalt durch die Justizvollzugsanstalt gedeckt. Die Arbeit in der JVA, so sie denn ausgeübt werden kann, wird nicht in der Höhe vergütet, die erforderlich wäre, um die Wohnkosten zu decken. So bleibt nach der Inhaftierung nur die Möglichkeit, die Wohnkosten durch Leistungen nach dem SGB XII zu decken. Dabei ist Folgendes zu beachten:

Der Anspruch auf laufende Leistungen nach § 35 SGB XII und der Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung bezüglich einer Schuldenübernahme nach § 36 Abs. 1 SGB XII beziehen sich beide auf eine konkret genutzte Wohnung, die den aktuell bestehenden Unterkunftsbedarf deckt. Ermessensfehlerfreie Entscheidung heißt, dass bei der Entscheidung über den Anspruch alle für den Anspruch relevanten Tatsachen mit in die Entscheidung einbezogen werden müssen. Zur Übernahme der Mietkosten bei inhaftierten Alleinstehenden ist daher (vorrangig) ein Anspruch auf Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67, 68 SGB XII zu prüfen.⁹ Die Kosten der Unterkunft nach SGB XII können bei Inhaftierung für ca. ein Jahr übernommen werden, soweit diese angemessen¹⁰ sind.¹¹

Allerdings sind hier die Verwaltungsvorschriften sehr unterschiedlich. Einige kommunale Richtlinien begrenzen den Bewilligungszeitraum auf sechs Monate. Dadurch besteht die Gefahr, dass standardisierte Entscheidungen getroffen werden ohne den Ermessensspielraum, den das Gesetz vorsieht, in jedem Einzelfall auszuloten und im Sinne des Wohnungserhalts und der Resozialisierung zu nutzen. Eine solche abstrakte Beurteilung nach einer strikten Grenze für alle Fälle findet weder im Gesetz einen Anknüpfungspunkt noch in der „Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten“. Da die „besonderen Lebensumstände“ verbunden mit „sozialen Schwierigkeiten“ in Fällen wie dem vorliegenden eine Prognoseentscheidung im Hinblick auf die zu erwartende Situation bei Haftentlassung notwendig machen, ist eine Abgrenzung der Fallgruppen voneinander in zeitlicher Hinsicht vorgegeben: Je näher die Haftentlassung bevorsteht, desto konkreter kann sich die Notwendigkeit von Geldleistungen anstelle sonstiger Hilfen ergeben. Umgekehrt kann eine ausreichend sichere Prognose dann nicht erstellt werden, wenn die Umstände nach Haftentlastung schon wegen der noch bevorstehenden Haftdauer nicht eingeschätzt werden können. Bei dieser Prognoseentscheidung ist an die verbleibende Restdauer der Haft bis zum möglichen Eintritt der Notlage anzuknüpfen.¹²

Ausgehend von der Unschuldsvermutung bis zur Verurteilung sind die Wohnkosten während der Zeit der Untersuchungshaft immer zu bewilligen, unabhängig, wie lange diese dauern wird.

Inhaftierte aus Mehr-Personenhaushalten

Wenn die Betroffenen vor der Inhaftierung mit anderen Menschen in einer Haushaltsgemeinschaft zusammengelebt haben, ist die Frage der Übernahme der Wohnkosten nicht nur für die Inhaftierten relevant, sondern auch für die in der Wohnung verbliebenen Angehörigen bzw. Personen. Für diese fällt mit Inhaftierung oft nicht nur ein Mietzahlender weg, sondern auch ein Einkommen. Wenn die inhaftierte Person gar Alleinverdienender in seiner Familie bzw. Haushaltsgemeinschaft war, ist die Not plötzlich groß.

In den Fällen, in denen die Inhaftierten zusammen mit ihrer Familie oder sonstigen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft Leistungen nach dem SGB II bezogen haben, stellt sich die Lage folgendermaßen dar¹³:

Bei einer Familie im SGB II-Bezug sind die Kosten der Unterkunft grundsätzlich anteilig pro Kopf zu ermitteln (Kopfteilprinzip).¹⁴ Bei der Aufteilung nach Kopfteilen im Rahmen des § 22 Abs. 1 SGB II handelt es sich um eine generalisierende und typisierende Annahme aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität, die jedoch nicht gesetzlich als den Anspruch auf Kosten der Unterkunft (abgekürzt: KdU) begrenzend festgeschrieben ist. Insofern findet sich in § 22 Abs. 1 SGB II keine bedarfsbeschränkende Festlegung des Gesetzgebers auf das Prinzip der anteiligen Verteilung der KdU nach der Anzahl der im Haushalt lebenden Personen. Bei den KdU greift der Individualisierungsgrundsatz mit der Anknüpfung an die tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung, deren Grenze die Angemessenheit ist.¹⁵

Kann ein Familienmitglied oder sonstiges Mitglied der Bedarfsgemeinschaft wegen Untersuchungshaft oder Strafhaft die Wohnung vorübergehend nicht nutzen, wird das Kopfteilprinzip nicht angewendet. Dies gilt jedoch nur, wenn die Inhaftierung, also die Ortsabwesenheit des anderen Mitglieds der Bedarfsgemeinschaft, auf unter sechs Monate beschränkt ist. Für die Ermittlung der angemessenen Wohnungsgröße bleibt dann vorübergehend die Anzahl der Mitbewohner inklusive des vorübergehend Abwesenden (z.B. wegen Freiheitsentzug oder Auslandsaufenthalt) maßgeblich. Den verbleibenden Bewohner_innen ist aber die volle Miete zu bewilligen¹⁶, da es ihnen erst bei einer langfristigen Freiheitsstrafe zumutbar ist, die Gesamtkosten zu mindern und die Wohnverhältnisse anzupassen.¹⁷

Problemstellungen und Lösungsansätze

Folgende problematischen Punkte haben sich aus der Abfrage ergeben:

Antragstellung

In den Fällen, in denen kein Antrag gestellt wird, können auch die Wohnkosten nicht vom Sozialleistungsträger übernommen werden. Die aufgelaufenen Mietschulden können dann bei Bedarf darlehensweise übernommen werden. Das ist jedoch aus unterschiedlichen Gründen nicht immer eine Lösung für den Erhalt der Wohnung. Wenn z.B. bereits die fristlose Kündigung erfolgt ist und durch die Zahlung der rückständigen Miete die Kündigung, warum auch immer, nicht in Wegfall gebracht werden kann, lässt sich die Wohnung nicht halten. Zudem muss das Darlehen zurückgezahlt werden. Wenn durch die dann ggfs. erfolgende Aufrechnung im laufenden Sozialleistungsbezug der aktuelle Bedarf nicht mehr gedeckt werden kann, können leicht neue Mietrückstände auflaufen.

Von entscheidender Bedeutung ist deshalb, dass jeder, der/die eine Untersuchungshaft oder Strafhaft antritt, sofort hinsichtlich eines Antrags auf Übernahme der Wohnkosten beraten wird. In der Abfrage hat sich herauskristallisiert, dass es hier kein standardisiertes Verfahren gibt. Es muss sichergestellt werden, dass alle, die diesen Anspruch haben und auf eine Übernahme von Mietkosten angewiesen sind, ihre Rechte kennen, und dass ihnen eine Antragsstellung ermöglicht wird.

Bei der Antragstellung sollten die Betroffenen soweit wie möglich unterstützt werden. Die Unterstützung kann in den unterschiedlichen Konstellationen durch die beruflichen Beteiligten erfolgen. Jedenfalls muss durch die JVA bei der Aufnahme gewährleistet werden, dass die Fragen in Zusammenhang mit der Wohnung bereits erledigt sind oder zeitnah geklärt werden. Inhaftierte haben zumeist keine Möglichkeit an die erforderlichen Unterlagen (Mietvertrag, Kontoauszüge, Adressen usw.) zu kommen. Daher sind eine rechtzeitige Beratung und Unterstützung so wichtig und die Hürden zur Realisierung von Rechtsansprüchen durch Betroffene sind zu senken. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf die Empfehlungen des Deutschen Vereins aus dem Jahr 2013, die nichts an ihrer Aktualität verloren haben.¹⁸

Ablehnung des Antrags

Die Abfrage hat darüber hinaus ergeben, dass immer wieder Anträge zu Unrecht abgelehnt werden. Zwar können die Betroffenen – ggf. mit Unterstützung der freien Straffälligenhilfe – gegen rechtswidrige Bescheide vorgehen. Jedoch lässt das Ergebnis der Abfrage erkennen, dass über einzelne Fälle hinaus systematische Gründe für die unrechtmäßigen Entscheidungen ursächlich sind. Aus manchen Kommunen wird von Verwaltungsvorschriften berichtet, die bei einer Inhaftierung von mehr als sechs Monaten Leistungen pauschal ablehnen. In den Rückmeldungen wird berichtet, dass einige Sozialämter die Leistungen abgelehnt haben mit dem Hinweis, man wisse ja nicht, wie lange die U-Haft andauern würde, bzw. solange das Gerichtsverfahren noch läuft, sei die Dauer der Inhaftierung nicht abzusehen.

Aus Sicht von Diakonie und Caritas und ihren Fachorganisationen müssen die Betroffenen in diesen Fällen über ihre Rechtsschutzmöglichkeiten informiert werden und bei der Wahrnehmung ihrer Rechte unterstützt werden. Im Rahmen der Abfrage wurde auch von der Praxis einiger Sozialämter berichtet, dass die Antragsbearbeitung solange hinausgezögert wird, bis die Haftdauer feststeht und dann der Antrag mit Hinweis auf die Haftdauer abgelehnt wird. Zumindest bis zum Urteil bzw. bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist müssen in der Regel die Mietkosten übernommen werden, da sonst Mietschulden auflaufen, welche die Resozialisierung nach Haftentlassung zusätzlich erschweren. Im Falle von Inhaftierten aus Mehrpersonenhaushalten wird durch eine Ablehnung des Antrags die wirtschaftliche Situation nicht straffälliger Haushaltsmitglieder teilweise massiv beeinträchtigt und damit auch deren Möglichkeit die gemeinsame Wohnung zu halten.

Bearbeitungsdauer

Einige Rückmeldungen der Einrichtungen problematisieren die Bearbeitungsdauer: Wenn diese zu lange ist, laufen Mietschulden auf, die sehr schnell zu einer Kündigung des Mietverhältnisses und schlimmstenfalls zu Wohnungsverlust führen können. Die Sozialämter sollten entsprechend ausgestattet sein, dass diese Anträge schnellstmöglich bearbeitet werden können.

Zur Genehmigung werden auch immer die Lebensverhältnisse einer strengen Prüfung unterworfen. Hierbei wird geprüft, ob genau dieses Wohnumfeld zur Wiedereingliederung nach der Haft notwendig ist. Dabei wird aber oft vergessen, dass es in den meisten Ballungsräumen nicht darum geht, dass der oder die Betroffene nach der Haft sich eine andere Wohnung suchen muss und dann eventuell in einem anderen Viertel wohnen muss, sondern dass der Wohnungsverlust so gut wie gleichbedeutend mit einer langfristigen Wohnungslosigkeit und Unterbringung in einer Notunterkunft ist. Vor allem alleinstehende Straffällige sind nach Haftentlassung ohne festen Wohnsitz und ohne gesichertes Einkommen auf dem freien Wohnungsmarkt nahezu chancenlos. Darüber hinaus kann mit einem Wohnungsverlust während der Haft für die Betroffenen auch der Verlust des Hausstandes einhergehen, wenn es keine Möglichkeit der Zwischenlagerung gibt – auch dies ist ein Einschnitt, der Resozialisierung erheblich erschwert.

Lösung

Aus diesem Grund fordern die zeichnenden Verbände, dass schon bei Haftantritt die JVA sicherstellen muss, dass die Frage der Wohnungskosten im Blick ist und bearbeitet wird. Die Mietkostenübernahme bis zu einem Jahr muss ohne strenge Einzelfallprüfung genehmigt werden. Soweit Umstände vorliegen, die eine Bewilligung darüber hinaus notwendig machen, sind diese zu berücksichtigen. Während der Untersuchungshaft sind die Wohnkosten bis zur Verurteilung zu bewilligen. Ein Ankommensort und ein eigenes Dach über dem Kopf sind wesentliche Voraussetzungen für einen gelingenden Neustart straffällig gewordener Menschen nach Haftentlassung. Damit können weitere Kosten für das Gemeinwesen vermieden

werden, die im Falle gescheiterter Resozialisierung und eines weiteren Anstiegs von Wohnungslosigkeit anfallen würden. In Anbetracht der aktuellen Situation vor allem auf den städtischen Wohnungsmärkten sollte alles unternommen werden, um die Wohnung Inhaftierter und ihrer Angehörigen zu sichern.

Deutscher Caritasverband e. V., Diakonie Deutschland e. V. et al. (2019). Wohnungsverlust infolge von Inhaftierung verhindern – Ansprüche wirksam umsetzen. <https://www.diakonie.de/stellungnahmen/wohnungsverlust-infolge-von-inhaftierung-verhindern> (Zugriff 12.06.2020).

- ¹ So hat der Deutsche Caritasverband während seiner Jahreskampagne 2018 „Jeder Mensch braucht ein Zuhause“ Wohnungspolitik in den Fokus gestellt und in Positionspapieren und fachpolitischen Impulsen Lösungsvorschläge unterbreitet: s. www.zuhause-fuer-jeden.de/; Sozialpolitische Position des DCV zur Kampagne Wohnen, <https://www.zuhause-fuer-jeden.de/sozialpolitische-positionen/> und Studie „Menschenrecht auf Wohnen“, https://www.zuhause-fuer-jeden.de/caritas_studie_wohnen/.
- ² Lebhuhn, Holm, u.a. Wie viele und welche Wohnungen fehlen in deutschen Großstädten? (pdf) Die soziale Versorgungslücke nach Einkommen und Wohnungsgröße, Working Paper der Forschungsförderung der Hans-Böckler-Stiftung Nr. 63, April 2018 https://www.boeckler.de/pdf/p_fofoe_WP_063_2018.pdf, S.69; S. „Kosten der Unterkunft und Heizung im SGB II und SGB XII rechtssicher und auskömmlich ermitteln“ (https://www.meine-caritas.de/files/newsletters/ee2e0676-a6de-472b-b8b5-40f82a85bb4f/828dc316-cb9b-4e6b-bc6a-317bf04e387a/documents/04_Dokumentation_nc.pdf).
- ³ Empfehlungen des Deutschen Vereins vom 11.09.2013 zur Prävention von Wohnungslosigkeit durch Kooperation von kommunalen und freien Trägern, S.16.
- ⁴ Langenhoff, Gefangene mit kurzen Freiheitsstrafen in Deutschland und in den Bundesländern, FS 2019, S.178.
- ⁵ Gerlach, In den Ländern nachgefragt: Wie steht es um die Kurzstrafer und Kurzstraferinnen, FS 2019, S.181.
- ⁶ Erscheint in: Informationsdienst Straffälligenhilfe (ISSN 1610-0484), 2/2019 (voraussichtlich September 2019) (abgekürzt: BAG-S Info).
- ⁷ Vgl. zur besonderen Situation von straffällig gewordenen Frauen, die nicht selten zu verdeckter Obdachlosigkeit bis hin zur sogenannten „Mietprostitution“ führt. „Wohnraum ist ein Menschenrecht – auch für straffällig gewordene Frauen“ BAG-S Fachausschuss »Straffällig gewordene Frauen“ im BAG-S Info 2/2019.
- ⁸ Vgl. Lebenslagenbericht, BAG-S Info aaO.
- ⁹ Vgl. BSG, Urteil vom 12. Dezember 2013, B 8 SO 24/12 R. (<http://juris.bundessozialgericht.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bsg&Art=tm&Datum=2013&nr=13402&linked=urt>).
- ¹⁰ Zum Begriff der angemessenen Kosten der Unterkunft siehe https://www.meine-caritas.de/files/newsletters/ee2e0676-a6de-472b-b8b5-40f82a85bb4f/828dc316-cb9b-4e6b-bc6a-317bf04e387a/documents/04_Dokumentation_nc.pdf.
- ¹¹ Bieback in Grube-Wahrendorf, Kommentar zum Sozialgesetzbuch/Zwölftes Buch - SGB XII -, 5. Auflage, § 68 Rn. 22 m.w.N..
- ¹² BSG, Urteil vom 12.12.2013 - B 8 SO 24/12 R, Rn.19.
- ¹³ Da dies bei 53,7% der inhaftierten Männer und 51,6/ der Frauen der Fall ist (vgl. BAG-S Info aaO), wird die Rechtslage zu dieser Situation ausführlicher dargestellt.
- ¹⁴ Piepenstock in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, § 22 Rn.75.
- ¹⁵ BSG, Urteil vom 23. Mai 2013 - B 4 AS 67/12 R -, Rn.19).
- ¹⁶ Piepenstock in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, § 22 Rn.77.
- ¹⁷ An dieser Stelle bleiben die Auswirkungen für den Wohngeldbezug unerwähnt. Da Straffällige Menschen nach dem Lebenslagenbericht der BAG-S nur sehr selten Wohngeld beziehen. In dem Lebenslagenbericht wird das Wohngeld unter sonstige öffentliche Unterstützungsleistungen gefasst. Diese bekommen 1,5% der Männern und 0% der Frauen.
- ¹⁸ Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Prävention von Wohnungslosigkeit durch Kooperation von kommunalen und freien Trägern, vom 11.09.2013.

6. Netzwerk Haftentlassung

Im Auftrag der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung existiert unter der Federführung des IBI – Institut für Bildung in der Informationsgesellschaft eine umfangreiche Website zu Themen, die für den Übergang aus der Haft zurück in die Gesellschaft relevant sind. Diese Webseite, mit dem Namen „Netzwerk Haftentlassung“, dient als Informationsplattform für alle Beratungs- und Fachkräfte, die mit der Zielgruppe straffällig gewordener Mensch, vor, während und nach Haft in verschiedenen Bereichen beschäftigt sind. Die Informationsplattform bietet neben Informationen zu Themen auch stets einen aktuellen Überblick über geeignete Hilfsangebote in den einzelnen Bereichen.

Die Entlassungsmappe für den Erwachsenenvollzug ermöglicht insbesondere dem Sozialdienst innerhalb der Haftanstalten einen Überblick über alle notwendigen Dokumente für den Übergang. Durch diese Website können straffällig gewordene Menschen gezielter beraten und unterstützt werden.

Auch der Bereich Wohnen ist mit einer eigenen Seite umfassend mit Informationen bestückt. Hier finden sich Adressen und Kontakte für Beratungsangebote zum Thema Wohnen und Wohnungslosigkeit, als auch eine Auflistung der staatlichen Hilfen im Bereich Wohnen.



<https://www.netzwerk-haftentlassung-berlin.de/index.php> 



ABBILDUNGSVERZEICHNIS

7. Abbildungsverzeichnis

Titelcartoon	Katharina Greve	Titelseite
Trennseiten	Veranstaltungsplenum im Plenarsaal des Berliner Kammergerichts (Foto: Fair mieten – Fair wohnen)	S. 8, 18, 36, 44
Abb. 1	Staatssekretärin für Justiz, Dr. Daniela Brückner (Foto: Hoffotografen)	S. 3
Abb. 2	Entlassungsvorbereitung (Grafik: Freie Hilfe Berlin e. V.)	S. 15
Abb. 3	Grafic Recording des Vernetzungstreffen Initiative Freie , Straffälligenhilfe (Grafik: Dominique Kleiner)	S. 17
Abb. 4:	Erste-Hilfe-Flyer der Fachstelle gegen Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt (Grafik: Fair mieten - Fair wohnen)	S. 21
Abb. 5:	Kiosk (Foto: Reschke 2019)	S. 26
Abb. 6:	Computer-Tablet (Foto: Reschke 2019)	S. 27



NOTIZEN

WOHNEN NACH DEM STRAFVOLLZUG: NOTIZEN

